

Kasper Knacke

Kasper Knacke Postfach 10 26 54 D-70022 Stuttgart

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

Vorab per Fax: 0621 292 4444

VERWALTUNGS-
GERICHTSHOF

24. Juni 2019

Az.

19.06.2019
1496-16/KR/dk
Durchwahl: -447
krappel@kasperknacke.de

10 S 2314/18

In der Verwaltungsrechtssache

Dipl.-Ing. [REDACTED]
gegen DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
wegen Zugang zu Umweltinformationen

beantragen wir namens und im Auftrag der Beklagten:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16. November 2017 - 14 K 6356/17 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Rechtsanwälte

Prof. Dr. iur. habil. Intra Kasper
WZL (12.2011)
Prof. Dr. Jürgen Knacke
Dr. Werner Wirsching
Prof. Dr. Christian Döring
Dr. Frank Rahn
Dr. Thomas Nix
Dr. Frank J. Höpner D.E.A. (Paris)
Dr. Ulf A. Böhr
Dr. Peter Schütz
Dr. Michael Böhrmann
Dr. Michael Ströbele
Dr. Christiane Knacke
Dr. Cornelia Klocke
Dr. Ingrid Kriegelh
Dr. Stephan Spruce
Dr. Rüdiger Leggau
Dorothee Neumann
Dr. Jan Bräuer

Offizielle
Rechtsanwältin - Kasper Knacke

Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt für Strafrecht, Straf-
sachenrecht

Wirtschaftsprüfer (Fachprüfer für
Wirtschaftsprüfung)

Telefon: 0711/29 52 3
Telefax: 0711/28 55 410
E-Mail: kasper.knacke@kasperknacke.de
Internet: www.kasperknacke.de

Rechtsanwälte Kasper Knacke
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Nir Stuttgart
AG Stuttgart Nr. 51
USt-IdNr.: DE17733822
BIC: SOKADE51

Bank: Sparkasse Stuttgart-Böblingen
Kontonummer: 2 100 500
Bankleitzahl: 600 501 01
BLZ: DE33 6005 0101 0001 1000 00
BIC: SOKADE51

Deutsche Bank
Kontonummer: 277 581 500
Bankleitzahl: 600 501 01
BLZ: DE09 6007 0021 0777 6610 00
BIC: DEUTDE61

Inhaltsübersicht:

I. Kein Anspruch mangels Umweltinformationen	4
1. Keine Präklusion	4
2. Keine Umweltinformationen	18
a) Keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG	18
b) Keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG	20
c) Keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 UIG	29
d) Keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG	29
e) Keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG	29
II. Zudem: Kein Anspruch wegen Ablehnungsgründen	30
1. Ablehnungsgrund der öffentlichen Sicherheit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 UIG	31
a) Keine Präklusion	31
b) Nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit	32
c) Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses	53
2. Ablehnungsgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Var. 1 UIG	58
a) Keine Präklusion	58
b) Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	58
c) Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses	60
3. Ablehnungsgrund der Rechte am geistigen Eigentum nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG	61
a) Keine Präklusion	61
b) Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum	62

c)	Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses	63
4.	Kein teilweiser Zugang nach § 5 Abs. 3 UIG	63
III.	Kein weitergehender grundrechtlicher Informationsanspruch	63
1.	Unterschiede zum Fall des BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2017 - 1 BvR 1978/13 -	64
2.	Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG wegen Vorrangs des Unionsrechts nicht anwendbar	64
3.	Zudem: Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG hinsichtlich des Informationsbestands der Beklagten nicht berührt	64
4.	Außerdem: Schrankenvorbehalte hinsichtlich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG	64
5.	Kein weitergehender Informationsanspruch aus der EU-Grundrechtecharta	65
6.	Kein weitergehender Informationsanspruch aus Art. 10 EMRK	67
IV.	Gesamtergebnis: Klage und Berufung unbegründet	68

Begründung:

Die Berufung ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen zu.

I.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht mit der Begründung abgewiesen, dass es sich bei den vom Kläger begehrten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG handelt (UA S. 10 bis 13).

1.

Den Gerichten ist es entgegen dem Kläger (BB S. 2 bis 6 = Abschnitt C.) nicht unter dem Gesichtspunkt des Nachschiebens von Gründen verwehrt, zu prüfen, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen sind und daher dem Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts unterfallen oder nicht unterfallen.

Zwar wurde dieser Aspekt in dem Schreiben der – in dieser Sache seinerzeit nicht anwaltlich vertretenen – Beklagten vom 20. September 2016 (Anlage K 2), mit dem diese den Antrag des Klägers auf Zugang zu den begehrten Informationen unter Hinweis auf die öffentliche Sicherheit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 UIG) ablehnte, nicht ausdrücklich erwähnt. Vielmehr wurde dieser Aspekt erstmals in der Klageerwiderung vom 11. August 2017 (S. 2 ff.) geltend gemacht und in der Duplik vom 9. November 2017 (S. 2 ff.) weiter vertieft.

Dies ist jedoch unschädlich. Denn weder das UIG noch die UIRL sehen eine Präklusion vor. Eine Präklusion gibt es im Recht der Umweltinformationen – anders als in anderen Regelungsbereichen – mangels rechtsnormativer Anordnung nicht.

Dies gilt auch und erst recht für die – für den Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts entscheidende – Frage, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen sind.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

- a) Eine Präklusion folgt insbesondere weder aus dem Gebot, die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 UIG, Art. 4 Abs. 5 Satz 2 UIRL) noch aus den für die Ablehnung geltenden Fristen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UIG, Art. 4 Abs. 5 Satz 1 UIRL). Weder dem Gebot, die Entscheidung zu begründen, noch dem Gebot, die Entscheidung binnen einer bestimmten Frist zu treffen, lässt sich – zumal mit der erforderlichen rechtsnormativen Bestimmtheit – eine Präklusion entnehmen, dies schon deshalb, weil die Präklusion nicht notwendiger Inhalt der genannten Gebote ist.
- b) Etwas anderes folgt nicht aus dem (sonstigen) Unionsrecht.
 - aa) Aus den vom Kläger (BB S. 3 Abs. 2) erwähnten Bestimmungen des Art. 41 GRCh (Recht auf eine gute Verwaltung) und des Art. 47 GRCh (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) lässt sich eine Präklusion ebenfalls nicht entnehmen.

Nach Art. 41 Abs. 2 Buchst. c GRCh umfasst das Recht auf eine gute Verwaltung die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen. Dem Begründungsgebot lässt sich jedoch – wie ausgeführt – keine Präklusion entnehmen. Abgesehen davon fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber der GRCh mit der in Art. 41 Abs. 2 Buchst. c GRCh enthaltenen Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen, eine alle Rechtsbereiche des Unionsrechts umfassende Präklusion einführen wollte.

Aus den gleichen Gründen folgt eine Präklusion auch nicht aus Art. 47 GRCh, wonach jede Person das Recht hat, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Denn auch dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist keine Präklusion inhärent. Dass der Kläger effektiven Rechtsschutz geltend machen kann, zeigt das vorlie-

gende Verfahren, namentlich zeigen dies auch seine umfangreichen Ausführungen. Es ist dementsprechend nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger gehindert wäre, um effektiven Rechtsschutz nachzusuchen.

bb) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Kläger (BB S. 4 Mitte) erwähnten Vorschrift des Art. 296 Abs. 2 AEUV. Danach sind die Rechtsakte mit einer Begründung zu versehen. Gemeint sind damit die Rechtsakte *der Union* nach Art. 288 ff. AEUV, nicht aber Einzelakte anderer Stellen, wie hier der Beklagten.

cc) Eine Präklusion folgt auch nicht aus dem vom Kläger (BB S. 3 oben) erwähnten Urteil des EuGH vom 21. April 2005 - C-186/04 - (Housieaux) sowie den von ihm zitierten Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott. In jenem Verfahren ging es um den Fall, dass nach dem Recht der belgischen Region Brüssel-Hauptstadt durch schlichtes Verstreckenlassen der Ablehnungsfrist eine Ablehnung des Informationsantrags fingiert wurde, wobei dem schlichten Verstreckenlassen der Frist immanent war, dass die fingierte Ablehnung keinerlei Begründung enthielt. Jene Konstellation ist mit dem vorliegenden Fall, in dem die Beklagte das Begehr des Klägers ausdrücklich schriftlich und mit einer Begründung versehen ablehnte, nämlich mit den nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, nicht vergleichbar. Abgesehen davon betonen die Schlussanträge der Generalanwältin in jenem Verfahren lediglich, dem Bürger sei „eine Begründung mitzuteilen“ (vgl. Rn. 33, Herv. d. Verf., siehe auch Rn. 36). Der EuGH ist dem in seinem Urteil vom 21. April 2005 gefolgt (Rn. 36). Hinweise auf eine Präklusion sind diesem Urteil nicht zu entnehmen (vgl. bereits Duplik vom 9. November 2017 S. 11 f.).

dd) Eine Präklusion ist entgegen dem Kläger (BB S. 3 f.) auch nicht dem Urteil des EuGH vom 22. Januar 2004 - C-353/01 P - (Olli Mattila) sowie den von ihm ebenfalls erwähnten Schlussanträgen des Generalanwalts Léger zu entnehmen.

Zum einen ist das Urteil nicht zum Umweltinformationsrecht, insbesondere nicht zur UIRL, ergangen, sondern zu den Beschlüssen 93/731/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (ABl. L 340 S. 43) und 94/90/EGKS, EG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (ABl. L 46 S. 58).

Zum anderen verkennt der Kläger den Streitgegenstand jenes Verfahrens. In jenem Verfahren erhob der dortige Kläger, Herr Mattila, Nichtigkeitsklage nach Art. 230 Abs. 4 EGV in der damals geltenden Fassung des Vertrags von Nizza (heute: Art. 263 Abs. 3 AEUV). Ziel der Klage war es, die Entscheidungen der Kommission und des Rates, mit denen diese den Zugang zu den von ihm begehrten Informationen unter anderem betreffend die Beziehungen der Europäischen Union zur Russischen Föderation und der Ukraine ablehnten, für nichtig erklären zu lassen – erster Antrag – sowie die Kommission und den Rat aufzufordern, ihm den Zugang zu den begehrten Informationen zu gewähren – zweiter Antrag – (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 7; vgl. ferner die Vorinstanz EuG, Urteil vom 12. Juli 2001 - T-204/99 - Rn. 20). Das EuG sowie der EuGH erklärten den zweiten Antrag, die Kommission und den Rat aufzufordern, den Zugang zu den begehrten Informationen zu gewähren, bereits für *unzulässig*, weil den europäischen Gerichten im Rahmen der Nichtigkeitsklage keine Befugnis für einen solchen Ausspruch zustehe (EuGH, a.a.O., Rn. 14 ff.; EuG, a.a.O., Rn. 26 f.). Daraus ergibt sich ein entscheidender Unterschied zwischen dem unionsrechtlichen Rechtsschutzsystem und dem deutschen Rechtsschutzsystem: Der unionsrechtliche Rechtsschutz beschränkt sich auf eine Nichtigkeitsklage und damit auf die Feststellung der Nichtigkeit eines Rechtsakts. Eine Verpflichtungs- oder Leistungsklage – wie nach deutschem Recht –, mit welcher ein anderer zu einer Handlung – hier: zur Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen – verpflichtet werden soll, ist demgegenüber unionsrechtlich nicht vorgesehen (vgl. auch Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Einf. Rn. 149 f.). Streitgegenstand der unionsrechtlichen Nichtigkeitsklage ist allein die Frage, ob die angegriffene Entscheidung rechtmäßig ergangen ist, nicht aber, ob alle Voraussetzungen für die Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen gegeben sind. Vor diesem prozessualen Hintergrund sind die vom Kläger zitierten Ausführungen des EuGH zu verstehen. Der EuGH hat es mit Blick auf die (unionsrechtliche) Nichtigkeitsklage und deren (begrenzten) Streitgegenstand für allein entscheidungserheblich gehalten, ob die angegriffene Entscheidung mit der *gegebenen* Begründung rechtmäßig ergangen ist. Auf dieser Grundlage hat der EuGH es für die *Nichtigerklärung* der angegriffenen Entscheidung ausreichen lassen, dass die *gegebene* Begründung die Entscheidung nicht trägt (Rn. 31 ff.). Nicht aber hat der EuGH geprüft, ob die angegriffene Entscheidung mit einer *anderen* Begründung hätte aufrecht erhalten werden können. Aus

diesem Grund hat der EuGH lediglich die *Aufhebung* der angegriffenen Entscheidung der Kommission und des Rates ausgesprochen (Rn. 38), nicht aber deren Verpflichtung, dem dortigen Kläger *Zugang* zu den von ihm begehrten Informationen zu gewähren. Aus dieser *Beschränkung* des Streitgegenstands der unionsrechtlichen Nichtigkeitsklage und des Urteilsausspruchs des EuGH folgt zugleich, dass die Kommission und der Rat nach der *Nichtigerklärung* ihrer Ablehnungentscheidung den Dokumentenzugang mit einer anderen Begründung, z.B. mit einem anderen Verweigerungsgrund, erneut versagen können (vgl. auch Schoch, a.a.O., Einf. Rn. 150). Aus den vorstehenden Zusammenhängen ergibt sich, dass dem Unionsrecht und der dazu ergangenen EuGH-Rechtsprechung entgegen dem Kläger gerade keine Präklusion zu entnehmen ist.

Dies gilt erst recht für den vorliegenden Fall, überträgt man die Grundsätze des EuGH auf diesen Fall. Dem vorliegenden Verfahren liegt nämlich eine andere Verfahrensart (*Leistungsklage*) und damit ein anderer Streitgegenstand zugrunde als dem Verfahren des EuGH (Nichtigkeitsklage). Der Kläger erstrebt mit seiner Klage nicht lediglich die Überprüfung der Entscheidung der Beklagten vom 20. September 2016 („*Nichtigerklärung*“ in der Terminologie des Unionsprozessrechts), sondern die Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der begehrten Informationen. Verwaltungsprozessual macht der Kläger also einen Leistungsanspruch geltend, der vom EuGH nach dem Unionsprozessrecht als unzulässig angesehen wird. Daraus folgt, dass im Rahmen der vorliegenden Leistungsklage nicht (lediglich) die Entscheidung der Beklagten vom 20. September 2016 und die in ihr gegebene Begründung zu überprüfen ist, sondern *sämtliche* Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen sind. Dazu gehört auch die Frage, ob es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen handelt, weil überhaupt nur dann ein Anspruch nach dem *UIG* bestehen kann.

ee) Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger (BB S. 4 oben) zitierten Urteil des EuGH vom 22. November 2018 - C-151/17 - (Swedish Match).

Zum einen ging es auch in jener Entscheidung nicht um das Umweltinformationsrecht, insbesondere nicht um die *UIRL*, sondern um das Verbot des Inverkehrbringens nach der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 S. 1).

Zum anderen lassen sich jener Entscheidung auch der Sache nach keinerlei Anhaltspunkte für eine Präklusion entnehmen. Solche ergeben sich insbesondere auch nicht aus der vom Kläger zitierten Randnummer 78. Dort stand lediglich die allgemeine Begründungspflicht für Rechtsakte der Union nach Art. 296 Abs. 2 AEUV in Rede (dazu bereits oben bb)).

ff) Auch aus den vom Kläger (BB S. 5 Abs. 2) weiter – zumal lediglich pauschal, insbesondere ohne Angabe einer bestimmten Randnummer – erwähnten Entscheidungen des EuGH und des EuG ergibt sich nichts anderes. Den Entscheidungen liegen völlig andere Fallgestaltungen und andere Fragestellungen zugrunde:

So ging es im Urteil des EuGH vom 15. Mai 1986 - 222/84 - um den in Art. 6 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39 S. 40) verankerten Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes. Aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes lässt sich jedoch keine Präklusion entnehmen, zumal die Präklusion nicht Wesensbestandteil des effektiven Rechtsschutzes ist (vgl. bereits oben aa)).

Im Urteil des EuGH vom 25. Juli 2002 - C-50/00 P - ging es um eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 210 S. 32) und insoweit ebenfalls – zumal nur allgemein – um den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes (vgl. Rn. 38 f.).

Auch im Urteil des EuGH vom 16. November 2004 - C-327/02 - ging es allgemein um den im Unionsrecht verankerten Grundsatz einer effektiven gerichtlichen Kontrolle; Hintergrund war ein mit Bulgarien geschlossenes Assoziierungsabkommen (Rn. 27), was mit dem vorliegenden Fall nichts zu tun hat.

Im Urteil des EuGH vom 3. Mai 2005 - C-387/02 u.a. - ging es um ein Vorabentscheidungsersuchen eines italienischen Gerichts zur Auslegung von in EU-Richtlinien vorgesehenen Koordinierungsmaßnahmen für Jahresabschlüsse/Bilanzen von Kapitalgesellschaften und deren Geltung im Rahmen nationaler Strafverfahren unter anderem wegen Bilanzfälschung gegen den früheren Ministerpräsidenten Italiens Silvio Berlusconi. Dies hat mit dem vorliegenden Fall ebenfalls nichts zu tun.

Auch in den Urteilen des EuGH vom 15. September 1998 - C-231/96 -, vom 10. April 2003 - C-276/01 - und vom 17. Juni 2004 - C-30/02 - ging es um völlig andere Fragestellungen (Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung des Unionsrechts im Bereich der Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge bzw. Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung der Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung, ABI. L 186 S. 23).

Im Urteil des EuG vom 25. April 2007 - T-264/04 - ging es ebenfalls nicht um das Umweltinformationsrecht, insbesondere nicht um die UIRL. Das EuG befasste sich in seiner Entscheidung mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABI. L 145 S. 43) und machte dazu Ausführungen zu der den Unionsorganen obliegenden Pflicht zur Begründung einer ablehnenden Entscheidung. Das EuG führte unter anderem aus, dass der Umfang dieser Begründungspflicht von der Art des Rechtsakts und den Umständen abhänge, unter denen er erlassen wurde (Rn. 36). Ausführungen zu einer Präklusion lassen sich dem Urteil ebenfalls nicht entnehmen, zumal die Begründungsanforderungen im zugrunde liegenden Fall erfüllt waren (Rn. 37), so dass Ausführungen zu einer Präklusion durch das EuG bereits im Ansatz nicht veranlasst waren.

Auch im Urteil des EuGH vom 21. Juli 2011 - C-506/08 P - ging es um die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, allerdings wiederum um völlig andere Fragestellungen. Für eine Präklusion lässt sich auch diesem Urteil nichts entnehmen.

Gegenstand des Urteils des EuG vom 12. September 2013 - T-347/09 - war die Begründung einer staatlichen Beihilfe. Auch dieser Fall ist mit dem vorliegenden nicht ansatzweise vergleichbar.

Im Urteil des EuGH vom 18. Juni 2015 - C-508/13 - ging es um eine Nichtigkeitsklage betreffend verschiedene Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 S. 19). In diesem Zusammenhang machte der EuGH lediglich allgemeine Ausführungen zur Begründungspflicht von Rechtsakten der Union nach Art. 296 Abs. 2 AEUV (Rn. 58 ff.).

Zum vom Kläger schließlich erwähnten Verfahren C-225/17 P liegt soweit ersichtlich bislang lediglich eine Gerichtsinformation des EuGH vor. Aus dieser ergibt sich, dass es in dem Verfahren um ein Rechtsmittel der Islamic Republic of Iran Shipping Lines unter anderem gegen ein Urteil des EuG vom 17. Februar 2017 - T-14/14 u.a. - geht. Ausweislich dieses Urteils erstreben die dortigen Kläger die Nichtigkeitsklärung eines Beschlusses und einer Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen den Iran. Was dieser Fall mit dem vorliegenden zu tun hat, erschließt sich ebenfalls nicht und wird vom Kläger auch nicht dargelegt.

Die Auswertung der Unionsrechtsprechung ergibt somit, dass es eine Präklusion im Umweltinformationsrecht nicht gibt.

c) Nichts anderes folgt aus der nationalen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

aa) Dies gilt zunächst hinsichtlich des vom Kläger (BB S. 6 oben) zitierten Urteils des BVerfG vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11 -. Auch hinsichtlich jenes Verfahrens unterliegt der Kläger demselben – streitgegenstandsbezogenen – Irrtum, der

seinen Ausführungen zum Urteil des EuGH in der Rechtssache Olli Mattila (oben b) dd)) zugrunde lag. Das BVerfG hat in der vom Kläger angesprochenen Passage zwar ausgeführt, dass ein Nachschieben von Gründen ausscheidet. Der Kläger verkennt aber grundlegend, dass dem Urteil des BVerfG ein verfassungsrechtliches Organstreitverfahren nach § 13 Nr. 5, §§ 63 ff. BVerfGG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG zugrunde lag. In einem Organstreitverfahren hat das BVerfG ein Feststellungsurteil zu treffen (§ 67 Satz 1 BVerfGG: „Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob ...“). Streitgegenstand und vom BVerfG zu beurteilen (festzustellen) war somit lediglich, ob die Bundesregierung das verfassungsrechtliche Auskunftsbegehrungen der dortigen Antragsteller mit der von ihr gegebenen Begründung zu Recht abgelehnt hat. Ausgehend von diesem Streitgegenstand kam es deshalb in jenem Verfahren nur darauf an, ob die gegebene Begründung zureichend war. Da die gegebene Begründung nach der Beurteilung des BVerfG unzureichend war, stellte das BVerfG einen Rechtsverstoß fest. Ob eine andere Begründung die Ablehnung gerechtfertigt hätte, war – wie ausgeführt – aufgrund des Streitgegenstands des Organstreitverfahrens nicht entscheidungserheblich und vom BVerfG daher nicht zu prüfen. Das BVerfG führte dementsprechend aus, dass „eine erst im Organstreitverfahren gegebene ergänzende Begründung nichts an dem darin liegenden Rechtsverstoß zu ändern vermag“. Denn darauf kam es nach dem Streitgegenstand in dem Organstreitverfahren nicht an. Deshalb war es auch konsequent, dass das BVerfG – entsprechend dem EuGH zur unionsrechtlichen Nichtigkeitsklage (oben b) dd)) – die von den Antragstellern zusätzlich gestellten Anträge, die Bundesregierung zu verpflichten, die erbetenen Auskünfte zu erteilen, bereits als *unzulässig* verworfen hat (vgl. Rn. 47, 161, 174 ff. und Tenor 3; vgl. auch die in Rn. 259 erwähnten weiteren Entscheidungen: BVerfG, Beschlüsse vom 13. Juni 2017 - 2 BvE 1/15 - NVwZ 2017, 1364 Rn. 19, 108 und vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 - BVerfGE 124, 78 Rn. 92, 96). Davon unterscheidet sich das vorliegende verwaltungsgerichtliche Verfahren grundlegend, mit dem der Kläger erstrebt, ihm die begehrten Informationen zugänglich zu machen. Anders als für ein Feststellungsurteil kommt es für ein Leistungsurteil darauf an, ob dem Informationsbegehrungen im für das Leistungsurteil maßgeblichen Zeitpunkt Gründe entgegenstehen, und seien es andere Gründe, als die von der öffentlichen Stelle gegebene. Denn nur dann, wenn dem Leistungsanspruch keine Gründe entgegenstehen, kann ein Leistungsurteil ergehen.

bb) Nichts anderes ergibt sich aus dem vom Kläger (BB S. 5 f.) ebenfalls erwähnten Sasbach-Beschluss des BVerfG vom 8. Juli 1982 - 2 BvR 1187/80 -. In der Entscheidung ging es insbesondere um die Vereinbarkeit des § 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung a.F., wonach durch Ablauf der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Atomanlagen-Verordnung bezeichneten Frist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit den Grundrechten des Grundgesetzes (juris Rn. 75 ff.). An einer entsprechenden normativen Ausschlussregelung fehlt es demgegenüber im Recht der Umweltinformationen gerade.

cc) Auf dieser Linie liegt es, dass das BVerwG im Urteil vom 28. Juli 2016 - 7 C 7.14 - Rn. 38 ausdrücklich davon ausgeht, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, alle in Betracht kommenden Versagungsgründe gleichsam vorsorglich zu prüfen:

„Eine Pflicht der Behörde, bei der Prüfung eines Informationszugangsantrags alle (ernsthaft) in Betracht kommenden Versagungsgründe gleichsam vorsorglich zu prüfen und somit in der vorliegenden Fallkonstellation auch das Drittbeoiligungsverfahren durchzuführen, ist der Richtlinie nicht zu entnehmen. [...] Art. 4 Abs. 5 Satz 2 UIRL gibt hierfür ebenfalls nichts her. Er normiert lediglich eine verfahrensrechtliche Begründungspflicht; die tragenden Gründe für die Verweigerung der Information sind anzugeben. [...] Daraus ergibt sich aber nicht, dass im Interesse einer etwa geforderten umfassenden Aufbereitung des Abwägungsmaterials alle in Betracht zu ziehenden Versagungsgründe zwingend geprüft werden müssten. Denn damit würde die spezifische Zweckrichtung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b UIRL verkannt. Dieser Versagungsgrund soll gerade die Arbeitsfähigkeit der Behörde, das effektive behördliche Handeln sichern [...] Dieses Anliegen ginge ins Leere, wenn die Behörde gleichwohl vorsorglich weitere und gegebenenfalls aufwendige materiell-rechtliche Prüfungen vornehmen müsste.“

Das BVerwG betont damit, dass die Behörde gerade nicht verpflichtet ist, „alle (ernsthaft) in Betracht kommenden Versagungsgründe gleichsam vorsorglich zu prüfen“. Das BVerwG hat dies vor allem mit der „Arbeitsfähigkeit der Behörde“ begründet.

Mit dieser Rechtsprechung des BVerwG wäre eine Präklusion unvereinbar. Vielmehr ergibt sich aus dieser Rechtsprechung, dass das BVerwG – im Gegenteil – gerade nicht von einer Präklusion ausgeht.

d) Soweit der Kläger (BB S. 5 unterer Teil) schließlich auf das Urteil des Senats vom 29. Juni 2017 - 10 S 436/15 - verweist, ist zwar richtig, dass der Senat eine Präklusion angenommen hat. Jedoch erging das – noch nicht rechtskräftige – Urteil zum ersten zum UVwG des Landes Baden-Württemberg, nicht zum UIG. Zum zweiten betrafen die Ausführungen nicht die Frage, ob Umweltinformationen vorliegen, d.h. die Frage, ob der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist. Zum dritten überzeugen die für eine Präklusion angeführten – drei – Gründe (juris Rn. 38, 59) in der Sache nicht:

Der Senat verweist – erstens – zunächst auf die „Zielsetzung der §§ 22 ff. UVwG, einen (möglichst) freien (vgl. § 22 Abs. 1 UVwG) sowie bürgerfreundlich ausgestalteten und von den informationspflichtigen Stellen aktiv zu fördernden Zugang zu Umweltinformationen zu schaffen“. Der Senat hat damit zwar die Zielsetzung des UVwG zutreffend beschrieben. Allein aus dem allgemeinen Ziel eines bürgerfreundlich ausgestalteten Umweltinformationszugangs lässt sich jedoch nicht die einschneidende Folge der Präklusion entnehmen. Dafür hätte es einer hinreichend klaren und bestimmten gesetzlichen Anordnung bedurft. Das allgemeine Ziel eines bürgerfreundlich ausgestalteten Umweltinformationszugangs genügt als normatives Moment nicht.

Der Senat verweist – zweitens – auf die „in den Fristen des § 24 Abs. 3 UVwG zum Ausdruck kommend[e] Wertung des Gesetzgebers, dass Informationen mit zunehmendem zeitlichen Abstand regelmäßig an Bedeutung verlieren“. Auch damit lässt sich eine Präklusion nicht begründen. Dies gilt schon deshalb, weil die angesprochene Vorschrift lediglich Fristen für den Fall aufstellt, dass ein Anspruch auf Informationszugang besteht. Die Vorschrift bestimmt also die Fristen, innerhalb derer der Informationszugang zu gewähren ist. Schon deshalb kann dieser Vorschrift keine Präklusion von Ablehnungsgründen in dem – hier vorliegenden – Fall entnommen werden, dass ein Anspruch auf Informationszugang abgelehnt wird. Selbst wenn man den vom Senat nicht zitierten § 27 Abs. 1 Satz 1 UVwG, der für die Ablehnung von Informationsbegehren auf die Fristen des § 24 Abs. 3 UVwG verweist, mit in den Blick nimmt, ergibt sich nichts anderes. Denn die gesetzlichen Fristbestimmungen dienen lediglich dazu, das Informationszugangsverfahren zu beschleunigen und dem Kläger im Falle der Ablehnung seines Begehrens zeitnah den Weg des Rechtsschutzes zu eröffnen. Den Fristbestimmungen ist jedoch

keine – erst recht keine hinreichend bestimmte normative – Aussage zu einer Präklusion zu entnehmen, etwa derart, dass Ablehnungsgründe in einem gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die vom Senat angeführte „Wertung des Gesetzgebers, dass Informationen mit zunehmendem zeitlichen Abstand regelmäßig an Bedeutung verlieren“. Wieso aus dieser Wertung eine Präklusion folgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon ist es auch dogmatisch überaus fraglich, aus einer bloßen „Wertung“ eine harte Präklusion zu folgern. Dies gilt umso mehr, als der Senat diese Wertung selbst relativiert („regelmäßig“). Auch der Gesetzesbegründung zum UVwG (LT-Drs. 15/5487) bzw. zum UIG (BT-Drs. 15/3406) lässt sich eine Präklusion von Ablehnungsgründen nicht entnehmen.

Schließlich – drittens – verweist der Senat – ohne nähere Ausführungen und auch eher beiläufig in einem Klammerzusatz („vgl. auch ...“) – auf § 27 Abs. 1 Satz 3 UVwG. Danach sind der antragstellenden Person die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Auch dieser Vorschrift lässt sich eine Präklusion von Ablehnungsgründen nicht entnehmen. Dass die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen sind, bedeutet nicht, dass andere Gründe im gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen sind. Eine Präklusion hätte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft. An einer solchen fehlt es (vgl. auch LT-Drs. 15/5487 S. 86 zu § 27 UVwG; BT-Drs. 15/3406 S. 17 zu § 5 UIG).

§ 27 Abs. 1 Satz 3 UVwG und § 5 Abs. 1 Satz 3 UIG sind vielmehr so zu verstehen, dass die Ablehnung „zu begründen ist“ (so auch die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 1 Satz 3 UIG, BT-Drs. 15/3406 S. 17: „Satz 3 erster Halbsatz stellt in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 Satz 2 Richtlinie 2003/4/EG klar, dass eine Ablehnung des Informationszugangs immer gegenüber der antragstellenden Person zu begründen ist“). Zu nennen ist also zumindest *ein* tragender Grund.

Der Plural („die Gründe“) steht dem nicht entgegen. Seine Verwendung entspricht vielmehr dem natürlichen Sprachgebrauch und soll das Gemeinte („zu begründen“) umschreiben. Die Verwendung des Singular („den Grund“) würde in diesem Zusammenhang unnatürlich wirken. Die Verwendung des Plural entspricht auch der Terminologie in anderen Zusammenhängen der Rechtsordnung (z.B. in § 117 Abs. 1 Nr. 5 VwGO: „die Entscheidungsgründe“ des Urteils, wobei auch dort anerkannt ist, dass sich das Gericht auf einen tragenden Grund beschränken kann).

Die **informationspflichtige Stelle** ist nicht gehalten, sämtliche in Betracht kommenden Ablehnungsgründe vollständig durchzuprüfen und gegebenenfalls prophylaktisch im Ablehnungsschreiben im Einzelnen zu benennen und auszuführen (vgl. auch das bereits erwähnte Urteil des BVerwG vom 28. Juli 2016 - 7 C 7.14 - Rn. 38 unter Hinweis auf die „Arbeitsfähigkeit der Behörde“). Eine derartige Prüfung wäre mitunter auch mit einem erheblichen Ermittlungs- und Prüfungsaufwand verbunden (z.B. bei nachteiligen Auswirkungen auf internationale Beziehungen und auf die Verteidigung, bei Urheberrechten sowie bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der **informationspflichtigen Stelle** sowie Dritter). Einem Antragsteller wäre im Übrigen auch nicht damit gedient, wenn die **informationspflichtige Stelle** ihn aus Angst vor einer Präklusion mit allen nur denkbaren – und gegebenenfalls auch fern liegenden – Ablehnungsgründen konfrontieren würde, nur um für den weiteren Prozess nichts zu verpassen. Ein juristisch nicht bewanderter Antragsteller könnte auf diese Weise dazu gedrängt werden, von der weiteren Geltendmachung seines Begehrens abzusehen, weil er für sich und sein Begehr keine Chance mehr sieht. Das liefe jedoch den Zielen des Umweltinformationsrechts zuwider.

Schließlich gibt es in der Rechtsordnung grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen eines Klägers darauf, in einem Gerichtsverfahren nicht mit Gründen konfrontiert zu werden, die nicht Gegenstand des vorprozessualen Verfahrens waren und die seiner Klage den Erfolg verwehren. Dies verdeutlicht insbesondere auch der Rechtsgedanke des § 114 Satz 2 VwGO, wonach selbst Ermessenserwägungen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzt werden können.

Hinzu kommt noch folgende Wertung: Im Falle von Informationsansprüchen gegen eine juristische Person des Privatrechts ist dem prozessualen Verfahren kein Verwaltungsverfahren im eigentlichen Sinne vorgeschaltet, sondern ein besonderes Verfahren eigener Art (vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. Erg.-Lfg., Juli 2018, § 5 UIG Rn. 24). Dieses Verfahren folgt besonderen Regeln. § 6 Abs. 3 und 4 UIG (bzw. § 32 Abs. 3 und 4 UVwG) sehen die Möglichkeit eines besonderen Überprüfungsverfahrens vor (vgl. dazu Karg, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 18. Edition, Stand: 1. Februar 2017, § 6 UIG Rn. 19 f.; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 6 UIG Rn. 12 ff.). Dieses Überprüfungsverfahren nach § 6 Abs. 3 und 4 UIG (§ 32 Abs. 3 und 4 UVwG) ist fakultativ. Der Kläger kann deshalb auch ohne ein solches Überprü-

fungsverfahren sogleich Klage erheben. Damit könnte er die Person des Privatrechts bereits auf die Gründe ihres ersten Ablehnungsschreibens festlegen. Die Person des Privatrechts wäre dadurch gegenüber den Stellen der öffentlichen Verwaltung benachteiligt, weil gegen deren Entscheidung nach § 6 Abs. 2 UIG (§ 32 Abs. 2 UVwG) ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 VwGO obligatorisch ist. Die Stellen der öffentlichen Verwaltung könnten somit im Widerspruchsverfahren noch Gründe nachlegen, insbesondere auf die Ausführungen des Antragstellers im Widerspruchsschreiben eingehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine derartige Ungleichbehandlung öffentlicher und privater Stellen schaffen wollte. Auch dies spricht gegen eine Präklusion. Denn hätte der Gesetzgeber eine Präklusion gewollt, hätte er sich mit dieser Divergenz befasst. Dafür fehlt aber jeder Anhaltspunkt. Daraus kann rückgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber gerade keine Präklusion wollte.

Eine normative Anordnung einer Präklusion kann dem UIG somit nicht entnommen werden.

e) Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht nur für die Ablehnungsgründe nach §§ 8 f. UIG, sondern auch – und erst recht – für die vorgelegerte Frage, ob Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG vorliegen und damit der Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts nach § 1 Abs. 1 UIG überhaupt eröffnet ist. Denn eine Information, die objektiv keine Umweltinformation ist, wird nicht dadurch zu einer Umweltinformation, dass auf diesen Aspekt nicht explizit hingewiesen wird. Mit anderen Worten: Eine Information, für die das UIG nicht gilt, wird dadurch nicht zu einer Information, für die das UIG gilt (vgl. bereits Schriftsatz vom 9. November 2017 S. 6 Abs. 2). Über das Vorliegen von Umweltinformationen und damit über den Anwendungsbereich des UIG ist vielmehr vom Gericht nach objektiven Kriterien zu entscheiden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist nicht präklusionsfähig. Andernfalls würde die Anwendung des Gesetzes fingiert. Für eine solche Fiktion fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Sie liefe zudem auf einen Zirkelschluss hinaus, weil sie sich nur aus einer gesetzlichen Anordnung

ergeben kann, das **UIG** aber überhaupt nur dann Anwendung findet, wenn eine Umweltinformation vorliegt.

f) Aus den dargelegten Gründen war dem Verwaltungsgericht die Berufung auf das Fehlen von Umweltinformationen entgegen dem Kläger somit nicht unter dem Gesichtspunkt einer Präklusion verwehrt.

2.

Das Verwaltungsgericht ist – entgegen dem Kläger (BB S. 6 bis 13 = Abschnitt D., und S. 13 bis 15 = Abschnitt E.) – auch in der Sache zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei den vom Kläger begehrten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 **UIG** handelt (UA S. 10 bis 13).

Der Begriff der „Umweltinformationen“ ist nach der Rechtsprechung zwar grundsätzlich weit auszulegen. Erforderlich ist jedoch, dass die in Rede stehenden Tätigkeiten oder Maßnahmen einen gewissen Umweltbezug aufweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - 7 C 31.15 - NVwZ 2017, 1775 Rn. 53 ff.). Von diesem rechtlichen Maßstab ist – unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 23. Februar 2017, a.a.O. – zutreffend auch das Verwaltungsgericht ausgegangen (UA S. 10 f.).

Gemessen daran sind die vom Kläger begehrten Informationen – wie das Verwaltungsgericht zutreffend entschieden hat – keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 **UIG**.

Im Einzelnen:

a) Die vom Kläger begehrten Informationen sind – wie vom Verwaltungsgericht (UA S. 11 f.) zutreffend ausgeführt – keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 **UIG**.

Umweltinformationen sind danach Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Le-

bensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 URG) sowie über Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 URG).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

- aa) Die „Folie 11“ zeigt graphisch, wie eine Evakuierung im Tunnel (Entfluchtung über Querschlag in die gesunde Röhre) funktioniert. Dargestellt werden Zug, Tunnel, Notausgänge und Personen sowie Zeitangaben. Die „Evakuierungssimulationen“ enthalten Berechnungen zur Ermittlung der Evakuierungsdauer (Entfluchungskonzept, Berechnungsverfahren, Berechnungsergebnisse) sowie Schlussfolgerungen daraus.
- bb) Die begehrten Informationen enthalten demnach keine Daten über Umweltbestandteile oder über Faktoren wie „Feuer“. Insbesondere enthalten die Dokumente auch keine Daten dazu, wie sich ein Feuer auf Umweltbestandteile (wie Luft und Atmosphäre) auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt, sondern wie die Evakuierung im Tunnel zu erfolgen hat (vgl. bereits Klageerwiderung vom 11. August 2017 S. 2 f. und Duplik vom 9. November 2017 S. 2 f.).
- cc) Soweit der Kläger in Zweifel zieht, dass in den Unterlagen keine Informationen über den Faktor Feuer enthalten seien, weil gerade ein solches das Erfordernis einer Evakuierung auslöse (BB S. 8 Abs. 2), verkennt er, dass der Grund für den die Evakuierung auslösenden Halt im Tunnel in den Unterlagen nicht vorgegeben ist. Dementsprechend befassen sich die Unterlagen nicht mit den Umweltwirkungen von Feuer, Brand und Rauch (z.B. in der Atemluft). Den Unterlagen liegt vielmehr eine von diesen losgelöste Aufgabenstellung zugrunde. Die genannten Aspekte liegen den Dokumenten also nicht als tatsächliche Gegebenheit zugrunde, wie dies bei einem Zustand im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 URG oder einem Faktor im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 URG vorauszusetzen ist, der erfasst oder aufgezeichnet werden kann (so zutreffend das Verwaltungsgericht, UA S. 11 f.).

dd) Soweit sich der Kläger gegen die Beurteilung des Verwaltungsgerichts, der Brand werde als rein hypothetisches Schadensereignis angenommen, hypothetische Schadensereignisse seien aber keine Zustände oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 URG (UA S. 12 Abs. 1), mit der Begründung wendet, auch Prognosen seien vom Begriff des Zustands umfasst (BB S. 8 Abs. 3 f.), verkennt er, dass Prognosen nicht schon deshalb Umweltinformationen sind, weil es sich um Prognosen handelt. Entscheidend ist vielmehr, ob das Prognosethema dem Begriff der Umweltinformationen unterfällt. So hat das BVerwG in dem vom Kläger zitierten Urteil vom 21. Februar 2008 - 4 C 13.07 - Rn. 13 eine luftverkehrsrechtliche „Bedarfsprognose“ als „sonstige wirtschaftliche Analyse“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 5 URG dem Bereich der Umweltinformationen zugeordnet. Anders liegt es hier. Wie ausgeführt, fehlt es hinsichtlich der begehrten Informationen an einem solchen Umweltbezug, da sie keine Angaben über Zustände oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 URG enthalten.

b) Die vom Kläger begehrten Informationen sind – wie vom Verwaltungsgericht (UA S. 12 f.) weiter zutreffend ausgeführt – auch keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 URG.

Umweltinformationen sind danach Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezothen; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.

Auch diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

aa) Die vom Kläger begehrten Informationen enthalten keine Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Das Verlassen eines Zuges in einem Tunnel ist schon keine „Maßnahme oder Tätigkeit“, die sich auf Umweltbestandteile auswirkt oder auswirken kann im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a URG. Es ist auch nicht ansatz-

weise erkennbar, wie durch die Kenntnis von Daten über das Verlassen eines Zuges in einem Tunnel, insbesondere der Angabe, wie lange Personen benötigen, um einen Zug in einem Tunnel zu verlassen, der Umweltschutz verbessert werden soll. Die Daten sind zudem lediglich für die Einsatztaktik der Rettungskräfte von Bedeutung, nicht für den Umweltschutz im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b UIG.

bb) Der Kläger kann sich – wie das Verwaltungsgericht (UA S. 12 Abs. 2) zutreffend darlegt – auch nicht darauf berufen, dass diese im Zusammenhang mit dem Großprojekt Stuttgart 21 stehen und bereits deshalb eine Tätigkeit oder Maßnahme darstellen, die sich auf die Umweltbestandteile wie Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume oder Umweltfaktoren wie Lärm auswirkt.

(1) Auch wenn dem UIG nach der Rechtsprechung grundsätzlich ein weites Verständnis vom Begriff der „Maßnahme oder Tätigkeit“ zugrunde liegt, ist für Maßnahmen, die Teil eines Großprojekts sind, dennoch stets anhand der einzelnen Maßnahme zu prüfen, ob die begehrten Informationen sich jeweils auf umweltrelevante Maßnahmen oder Tätigkeiten beziehen. Wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausgeführt hat, beinhaltet das Großprojekt Stuttgart 21 einen Zusammenschluss einer Vielzahl von einzelnen Maßnahmen und Tätigkeiten. Das Abstellen auf die konkret betroffene Maßnahme ist demnach erforderlich, um kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei Behörden und sonstigen informationspflichtigen Stellen verfügbaren Informationen zu gewähren. Ein solches ist durch das UIG nicht bezweckt (so zutreffend auch das Verwaltungsgericht, UA S. 12 Abs. 2).

(2) Andernfalls wären „alle Daten über“ das Projekt Stuttgart 21 Umweltinformationen, selbst wenn es um Daten über Maßnahmen und Tätigkeiten des Projekts geht, die mit der Umwelt nichts zu tun haben (z.B. Personaldaten). Das Umweltinformationsrecht würde sich dann in ein allgemeines Informationszugangsrecht verwandeln.

(3) Eine derart weite Interpretation ist auch deshalb auszuschließen, weil das UIG der „Anpassung an die zwingenden Vorgaben“ der UIRL dient (BT-Drs. 15/3406

S. 1, 11) und der Europäischen Union die Kompetenz zur Regelung eines allgemeinen Informationszugangsrechts fehlt (vgl. Schoch, a.a.O., Einl Rn. 90, 166 ff. m.w.N.).

Rechtsgrundlage der UIRL ist Art. 175 Abs. 1 EG-Vertrag in der damals geltenden Amsterdamer Fassung. Diese Vorschrift ermächtigte zum „Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 174 genannten Ziele“. Art. 174 EG-Vertrag befasste sich mit der „Umweltpolitik der Gemeinschaft“. Die Umweltweltpolitik der Gemeinschaft sollte danach zur Verfolgung der nachstehenden Ziele beitragen: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; Schutz der menschlichen Gesundheit; umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme. In dieser primärrechtlichen Ermächtigung findet die UIRL ihre kompetenzielle Rechtfertigung und zugleich ihre kompetenzielle Grenze.

Diese Grenze ist folglich auch bei Auslegung und Anwendung der UIRL zu beachten. Die UIRL kann nicht über ihre kompetenziellen Grenzen hinaus ausgelegt und angewandt werden, weil sie sonst gegen Primärrecht verstieße und deshalb unionsrechtswidrig wäre. Die kompetenziellen Grenzen der UIRL sind deshalb auch bei Auslegung und Anwendung des Begriffs der „Maßnahme oder Tätigkeit“ im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG zu beachten. Der Begriff der „Maßnahme oder Tätigkeit“ kann daher nicht so ausgelegt und angewandt werden, dass ihm ein Inhalt beigelegt wird, der dazu führt, dass die kompetenziellen Grenzen der UIRL überschritten werden, zumal auch nicht davon auszugehen ist, dass das Europäische Parlament und der Rat der UIRL einen Inhalt beimessen wollten, der die kompetenziellen Grenzen der Europäischen Union überschreitet.

(4) Das bedeutet: Der Begriff „Maßnahme oder Tätigkeit“ im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG muss an die Umwelt rückgebunden sein. Denn die auf diesen Begriff bezogene Wendung des Art. 2 Nr. 1 UIRL – „alle Daten über“ – kann die erforderliche kompetenzielle Eingrenzung schon aufgrund ihres Wortlauts nicht übernehmen. Der Begriff der „Maßnahme oder Tätigkeit“ muss deshalb an die einzelne Maßnahme oder Tätigkeit anknüpfen und kann nicht losgelöst von ihr betrachtet werden. Erst recht kann der Begriff nicht beliebig weit formuliert werden. Andernfalls

würde die UIRL durch abstrakte Formulierungen über ihre kompetenziellen Grenzen hinaus ausgedehnt. Dadurch könnten die kompetenziellen Grenzen der UIRL unterlaufen werden.

(5) „Maßnahme oder Tätigkeit“ im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG kann somit nicht das Gesamtprojekt Stuttgart 21 sein, weil andernfalls in weitem Umfang Informationen in das Umweltinformationsrecht einbezogen würden, mit der Folge, dass das Umweltinformationsrecht auf ein allgemeines Informationszugangsrecht hinausliege. Vielmehr muss zur sachgerechten Eingrenzung auf die konkret in Rede stehende „Maßnahme oder Tätigkeit“ – hier also auf die Evakuierung eines stehenden Zuges in einem Tunnel – abgestellt werden. Nur dann kann es überhaupt gerechtfertigt sein, „alle Daten über“ die Maßnahme oder Tätigkeit in das Umweltinformationsrecht einzubeziehen.

(6) Soweit der Kläger (BB S. 9 Abs. 2) dagegenüber meint, es könne auf diese Weise jedwede Tätigkeit solange in Unter- oder Teil-Tätigkeiten zerlegt werden, bis der Informationsanspruch zunichte gemacht werde, ist dem nicht zu folgen.

Zum einen ergibt sich das Gebot sachgerechter Eingrenzung des Begriffs der „Maßnahme oder Tätigkeit“ aus den – zwingenden – kompetenziellen Grenzen der Europäischen Union und ist dementsprechend nicht disponibel. Über diese Grenzen kann nicht disponiert werden. Dadurch ist auch einem Ansinnen, wie dem des Klägers, vorzubeugen, dass erst – wie der Kläger ausführt – „durch kreatives Nachdenken darüber, welche („beliebige“) umweltrelevante Tätigkeit den Dokumenten zugeordnet werden kann“ (BB S. 12 Mitte), der Anwendungsbereich des Umweltinformationsrecht eröffnet wird; denn ein derartiges Vorgehen liefe letztlich auf ein allgemeines Informationszugangsrecht im Gewande des Umweltinformationsrechts hinaus und öffnete einem Missbrauch des Umweltinformationsrechts Tür und Tor.

Zum anderen besteht die vom Kläger geäußerte Befürchtung auch in der Sache nicht. Der Begriff der „Maßnahme oder Tätigkeit“ ist, wie andere unbestimmte Rechtsbegriffe auch, auslegungsbedürftig und bezogen auf den jeweiligen Einzelfall anzuwenden. Eine entsprechende sachgerechte Interpretation ist ohne Weiteres möglich. Darüber haben letztlich die Gerichte zu befinden. Es versteht sich von

selbst, dass der Begriff der „Maßnahme oder Tätigkeit“ nicht so kleinteilig ausgelegt und angewandt werden kann, dass ein berechtigter Umweltinformationsanspruch zunichte gemacht wird. Darum geht es hier jedoch nicht. Denn vorliegend ist mit der Evakuierung eines stehenden Zuges in einem Tunnel die Maßnahme oder Tätigkeit sachgerecht bestimmt. Sachliche Einwendungen gegen die so bestimmte „Maßnahme oder Tätigkeit“, insbesondere eine zu kleinteilige Bestimmung, hat der Kläger nicht geltend gemacht.

(7) Nichts anderes ergibt sich aus dem vom Kläger (BB S. 9 f.) zitierten Urteil des BVerwG vom 23. Februar 2017, a.a.O. Das BVerwG ist in diesem Urteil an der vom Kläger zitierten Stelle zwar davon ausgegangen, dass die „Errichtung eines Schienenweges“ eine Maßnahme oder Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UG sei, weil sie sich auf die Umweltbestandteile wie Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume (Nummer 1) oder Umweltfaktoren wie Lärm (Nummer 2) auswirke (Rn. 53). Weiter erforderlich ist aber für die Umweltinformationseigenschaft – wie das BVerwG klarstellt und was der Kläger übersieht –, dass es sich um Daten „über“ die Errichtung eines Schienenweges handeln muss (Rn. 55). Darauf fehlt es hier. Bei den begehrten Informationen handelt es sich nicht um Daten „über“ die Errichtung eines Schienenweges. Sie behandeln nicht die Errichtung eines Schienenweges. Dementsprechend sind die begehrten Unterlagen zum Betrieb von Tunnelbauwerken auch nicht Gegenstand der Planfeststellungsverfahren für das Großprojekt Stuttgart 21. Sie sind daher auch nicht zum Inhalt der Planfeststellungsbeschlüsse (vgl. zu diesem Aspekt Rn. 86 des BVerwG-Urteils) geworden. Denn die Evakuierungssimulationen im Tunnel sind keine Anforderung nach den anzuwendenden baurechtlichen Vorschriften (Tunnelbaurichtlinie und Technische Spezifikationen für die Interoperabilität - TSI -). Die begehrten Unterlagen waren entgegen der Behauptung des Klägers (BB S. 7 I. Abs.) somit auch nicht Bestandteil der 18. Planänderung. Abgesehen davon wurde die 18. Planänderung auch im nichtöffentlichen Verfahren durchgeführt (§ 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG, vgl. den Änderungsplanfeststellungsbeschluss des EBA vom 19. März 2018 - 591pa/011-2016#012 - S. 11 bis 13 unter B.1.2 Verfahren). In diesem Verfahren beteiligt wurden mithin lediglich die zuständigen Träger öffentlicher Belange, u.a. die Landeshauptstadt Stuttgart (Branddirektion) sowie das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat für Feuerwehr und Katastrophenschutz). Bei der Besprechung mit der städtischen Feuerwehr wurde lediglich ein Textauszug

aus dem Sicherheits- und Rettungskonzept Tunnelspinne Stuttgart besprochen. Die vorliegend vom Kläger begehrte Untersuchung hat sogar die Stuttgarter Feuerwehr nicht erhalten.

Die Ergebnisse der Dokumente haben somit – entgegen dem Kläger (BB S. 13 f.) – keinerlei Auswirkungen auf den Bau des Großprojekts Stuttgart 21 (vgl. bereits Duplik vom 9. November 2017 S. 5). Sie wirken sich auch nicht auf die gewählte Planungsalternative aus (vgl. zu diesem Aspekt Rn. 61 des BVerwG-Urteils). Die Dokumente beziehen sich mithin nicht auf die bauliche Errichtung eines Schienenweges als Maßnahme oder Tätigkeit, sondern auf dessen späteren Betrieb, d.h. auf die Maßnahme oder Tätigkeit der Evakuierung eines stehenden Zuges im Tunnel. Dabei handelt es sich um eine von der – umweltrelevanten – Errichtung eines Schienenweges losgelöste, eigenständige – nicht umweltrelevante – Maßnahme oder Tätigkeit.

Nichts anderes ergibt sich auch aus dem vom Kläger (BB S. 9 unten) weiter zitierten Urteil des BVerwG vom 21. Februar 2008 - 4 C 13.07 - (Flughafen Frankfurt a.M.). Richtig ist zwar, dass der 4. Senat des BVerwG in diesem Urteil formuliert hat, entscheidend sei, dass „sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben - wie hier der geplante Flughafenausbau - auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann“ (Rn. 13). Zu einer näheren Befassung mit der Reichweite des Begriffs der Maßnahme oder Tätigkeit sah sich der 4. Senat jedoch nicht voranlässen. Gegenstand der Entscheidung war nämlich ein Begehren um Informationszugang zu der vom Land geführten Datenbank CADEC (Computer Aided Decision). Diese Datenbank stellt eine datentechnische Erfassung und Aufbereitung der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dar. Mit Unterstützung eines Verwaltungshelfers sind die Einwendungen nach Sachgesichtspunkten gegliedert und strukturiert worden. Zu den in der Datei eingestellten Einwendungen hat die dortige Vorhabenträgerin ihrerseits Stellungnahmen ausgearbeitet und der Anhörungsbehörde für die CADEC-Datei zur Verfügung gestellt (Rn. 1 f.). Die CADEC enthielt also offensichtlich Umweltinformationen betreffend den geplanten Flughafenausbau als umweltrelevante Maßnahme. Nachdem die Vorhabenträgerin – wie der 4. Senat des BVerwG ausdrücklich betont (Rn. 13) – keine Angaben bezeichnet hat, die aus dem Anwendungsbereich der UIRL herausfallen, sah sich der 4. Senat zu einer näheren Befassung

mit der Reichweite des Begriffs der Maßnahme oder Tätigkeit nicht veranlasst. Gleichwohl betonte der 4. Senat (Rn. 13 a.E.), dass ein „räumliche[r] und funktionale[r] Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen“ des Vorhabens erforderlich ist. An einem solchen Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen der baulichen Aktivitäten des Großprojekts Stuttgart 21 fehlt es bei den vorliegend begehrten Informationen: Schließlich sind Gegenstand der Untersuchung auch nicht spezifisch die Tunnelbauwerke Projekt Stuttgart 21, sondern im Allgemeinen die betriebliche Nutzung der Tunnelbauwerke im Streckennetz der DB Netz AG.

Dementsprechend braucht vorliegend nicht entschieden zu werden, ob den beiden genannten Entscheidungen des BVerwG ein zu weitgehendes Verständnis vom Begriff der Maßnahme oder Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG zugrunde liegt, woran jedenfalls Zweifel bestehen. In diesen Entscheidungen hat sich das BVerwG maßgeblich auf Art. 2 Nr. 1 Buchst. e UIRL (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG) berufen, wonach auch Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von umweltrelevanten Maßnahmen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchst. c UIRL (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG) verwendet werden, als Umweltinformationen definiert seien (vgl. BVerwG vom 23. Februar 2017, a.a.O., Rn. 54 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008, a.a.O., Rn. 13). Darauf aufbauend hat das BVerwG die Auffassung vertreten, dass sich allein die Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können müsse, die Daten selbst jedoch keinen unmittelbaren Bezug zu einer konkreten Planung aufweisen müssten (vgl. BVerwG vom 23. Februar 2017, a.a.O., Rn. 55, ferner Rn. 60). Wäre diese Auffassung richtig, würden auch die in Art. 2 Nr. 1 Buchst. e UIRL (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG) aufgeführten Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen unter Art. 2 Nr. 1 Buchst. c UIRL (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG) fallen, weil es sich auch dabei um Daten „über“ umweltrelevante Maßnahmen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchst. c UIRL (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG) handelt. Art. 2 Nr. 1 Buchst. e UIRL (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG) wäre dann entbehrlich. Da es jedoch gerade der Zweck des Unionsgesetzgebers war, den Begriff der Umweltinformationen zu „präzisieren“ (Erwägungsgrund 10 UIRL), ist nicht davon auszugehen, dass der Unionsgesetzgeber eine überflüssige Norm schaffen wollte. Aus der Existenz von Art. 2 Nr. 1 Buchst. e UIRL (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG) ist somit zu schließen, dass Art. 2 Nr. 1 Buchst. c UIRL (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG) – entgegen dem BVerwG – nicht derart weit

interpretiert werden kann, dass er Art. 2 Nr. 1 Buchst. e UfRL (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 UfG) einschließt. Daraus ergeben sich Zweifel an der bisherigen Auslegung durch das BVerwG, dass sich allein die Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können muss, nicht aber die Daten. Dies kann aus den genannten Gründen hier jedoch dahinstehen, weil es sich bei der vorliegenden Bezugsmaßnahme oder -tätigkeit (Evakuierung) bereits nicht um eine umweltrelevante Maßnahme oder Tätigkeit handelt.

Nichts anderes ergibt sich aus dem vom Kläger (BB S. 10 bis 12) zitierten – nicht rechtskräftigen – Urteil des Senats vom 29. Juni 2017 - 10 S 436/15 -. Auch der Senat hat die in jenem Verfahren – auf der Grundlage des UVwG des Landes Baden-Württemberg – begehrten Informationen daraufhin geprüft, ob sie „Daten über“ umweltrelevante Maßnahmen enthalten (so z.B. juris Rn. 33). In diesem Zusammenhang hat der Senat betont, dass es sich um „Daten über“ eine sich auf Umweltbestandteile auswirkende Maßnahme oder Tätigkeit handeln müsse (a.a.O.). So hat der Senat auf dieser Grundlage etwa zu Unterlagen betreffend einer Kommunikationsstrategie die Auffassung vertreten, die Präsentationen seien integraler Bestandteil eines umfassenden behördlichen Handlungs- und Organisationszusammenhangs gewesen, „der letztlich zum Fällen der Bäume (und damit zu einer Veränderung von Umweltbestandteilen) geführt“ habe (juris Rn. 36). Unabhängig von der Tragfähigkeit dieser Argumentation wird daraus jedenfalls klar, dass „Daten über“ nur solche sind, die sich auf eine umweltrelevante Maßnahme oder Tätigkeit beziehen. Davon zu unterscheiden ist der vorliegende Fall, in dem sich die begehrten Informationen auf die Evakuierung eines stehenden Zuges in einem Tunnel und damit gerade nicht auf eine umweltrelevante Maßnahme oder Tätigkeit beziehen.

Schließlich folgt auch aus dem vom Kläger (BB S. 15 Mitte) zitierten Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 14. Mai 2012 - 12 S 12.12 - nichts anderes. Auch dieser Beschluss verlangt, dass die Daten „in einem Zusammenhang mit der umweltrelevanten Maßnahme stehen“ (Leitsatz). Daran fehlt es vorliegend.

(8) Die Evakuierung hat – wie das Verwaltungsgericht (UA S. 12 f.) weiter zutreffend ausführt – keinen Bezug zur Umwelt. Eine Auswirkung der Evakuierungsmaß-

nahme auf Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG ist nicht gegeben, denn allein die Möglichkeit, dass es bei einer Evakuierung zu Lärm- und Abgasemissionen durch das Verlassen des Zuges durch die Menschen und durch einen Einsatz von Rettungsfahrzeugen kommen kann, genügt für die Annahme eines Umweltbezugs der Evakuierungsmaßnahme nicht. Auch eine Auswirkung dieser Maßnahme auf Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG ist zu verneinen. Die Evakuierungsmaßnahme wirkt sich weder auf ein Feuer oder sonstige Faktoren aus, noch kann sie derartige Auswirkungen entfalten. Schließlich bezweckt die Evakuierungsmaßnahme nicht den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG.

Gegen diese zutreffende Beurteilung durch das Verwaltungsgericht wendet sich der Kläger nicht (BB S. 12 f.). Soweit er lediglich den vom Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang auch ausgeführten Aspekt angreift, dass derartige Emissionen (im Zusammenhang mit einer Evakuierungsmaßnahme) eine unvermeidbare Folge menschlichen Handelns darstellten und einen Umweltbezug nur im Sinne eines Reflexes bedingten, der jeglicher menschlichen Aktivität zukomme (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 27. Oktober 2016 - 14 K 3933/14 - juris Rn. 34), vermag dies eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Das Verwaltungsgericht hat damit lediglich etwas Selbstverständliches zum Ausdruck gebracht, nämlich dass jedes menschliche Handeln gewissermaßen einen Fußabdruck in der Umwelt hinterlässt. Würde bereits dies für die Annahme von „Auswirkungen“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG genügen, unterfiele praktisch jede menschliche Aktivität dem Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts. Das Umweltinformationsrecht verwandelte sich auch dann zu einem allgemeinen Informationszugangsrecht, das es gerade nicht gewähren möchte. Dafür fehlt der Europäischen Union – wie ausgeführt – schon die Gesetzgebungszuständigkeit. Eine Erweiterung des unionsrechtlichen Umweltinformationsrechts durch das UIG, das der „Anpassung an die zwingenden Vorgaben“ der UIRL dient (BT-Drs. 15/3406 S. 1, 11), war – wie ausgeführt – nicht beabsichtigt. Die Aussage des Verwaltungsgerichts dient damit der *sachlich gebotenen* Auslegung des Umweltinformationsrechts unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Grenzen der Europäischen Union, und nicht, wie der Kläger ausführt (BB S. 13 Abs. 2), einer „engen Auslegung“ des Umweltinformationsrechts.

Schließlich sind die vom Kläger begehrten Informationen auch keine „Pläne“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b letzter Halbs. UIG und daher auch nicht mit den von ihm (BB S. 13 Abs. 4) angeführten „Brandschutzplänen“ vergleichbar.

- c) Die vom Kläger begehrten Informationen sind zudem – unstreitig – auch keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 UIG (Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts).
- d) Sie unterfallen – wie vom Verwaltungsgericht (UA S. 13 Abs. 2) ebenfalls zutreffend ausgeführt – auch nicht dem § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG (Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden). Dagegen wendet sich auch der Kläger nicht (BB S. 13 Mitte).
- e) Die vom Kläger begehrten Informationen sind schließlich – wie vom Verwaltungsgericht (UA S. 13 I. Abs.) ebenfalls zutreffend dargelegt – auch keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG.

Nach dieser Vorschrift sind Umweltinformationen Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Auch diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Der Begriff der menschlichen Sicherheit ist sprachlich ungenau. In Übereinstimmung mit Art. 2 Nr. 3 Buchst. c der Aarhus-Konvention ist damit der Schutz vor gesundheitsgefährdenden Substanzen (z.B. Chemikalien), Faktoren (z.B. Strahlung) oder anderen natürlichen oder menschlich erzeugten Bedingungen, die die menschliche Gesundheit durch die Einwirkung auf Umweltgüter beeinträchtigen, gemeint (UN/ECE, The Aarhus Convention – An Implementation Guide, 2014, S. 55 Abs. 2: „Human safety may include safety from harmful substances, such as chemicals, factors, such as radiation, or other natural or manmade conditions that

affect human safety through manipulation of environmental elements.“) (vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 2 Rn. 50). Das Verwaltungsgericht hat auf dieser Grundlage zutreffend ausgeführt, dass unter den Begriff der menschlichen Sicherheit vor allem Daten über umweltauswirkende Tätigkeiten fallen, welche die Gesundheit der Menschen betreffen oder betreffen können, z.B. Daten über gefährliche Stoffe, Strahlenschutz, Hochwasserschutz, freigesetzte gentechnisch verändernde Organismen etc. (Fluck/Theuer, in: Fluck/Fischer/Martini, UIG, 15. Erg.-Lfg., Juli 2006, § 2 Rn. 386). Bei den Evakuierungsplänen und -simulationen handelt es sich demgegenüber – worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hinweist – nicht um Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit oder Sicherheit, sondern um Daten über eine Evakuierungsmaßnahme im Falle eines stehenden Zuges in einem Tunnel. Daten über den von Umweltfaktoren oder umweltrelevanten Maßnahmen und Tätigkeiten betroffenen Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit enthalten die streitgegenständlichen Unterlagen nicht.

Soweit der Kläger einwendet, es gehe „vorrangig um die beim Brand entstehenden Rauchgase, welche das Feuer emittiert“ (BB S. 13 Abs. 5, ferner S. 14 Abs. 3), vormag er damit aus den dargelegten Gründen nicht durchzudringen. Denn mit Rauchgasen befassen sich die begehrten Informationen – wie ausgeführt – nicht.

3.

Die vom Kläger begehrten Informationen sind somit keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG. Das Verwaltungsgericht hat die Klage daher bereits aus diesem Grund zu Recht abgewiesen. Die Berufung des Klägers kann somit schon deshalb keinen Erfolg haben.

II.

Abgesehen davon stehen dem Begehrten des Klägers auch Ablehnungsgründe entgegen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auch deshalb zu Recht abgewiesen (UA S. 14 ff.).

1.

Dem Begehrten des Kläger steht – wie vom Verwaltungsgericht (UA S. 14 bis 17) zutreffend ausgeführt – bereits der Ablehnungsgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 UIG entgegen.

Nach dieser Vorschrift ist der Antrag abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die Voraussetzungen des Ablehnungsgrunds liegen hier vor.

a) Soweit der Kläger (BB S. 24 f. = Abschnitt H., ferner BB S. 15 f. unter Abschnitt F.) auch insoweit ein unzulässiges Nachschieben von Gründen geltend macht, ist auf die bereits gemachten Ausführungen unter I. 1. zu verweisen, aus denen sich ergibt, dass es eine Präklusion im Umweltinformationsrecht mangels normativer Anordnung nicht gibt.

Abgesehen davon hat die Beklagte bereits in ihrem Ablehnungsschreiben vom 20. September 2016 (Anlage K 2) ausdrücklich ausgeführt, dass die begehrten Informationen „die öffentliche Sicherheit betreffende Aspekte der neuen Eisenbahninfrastruktur zum Gegenstand haben“. Dem Kläger, der ausweislich seines Antrags vom 15. September 2016 (Anlage K 1) Zugang zu diesen, von ihm selbst als „Tunnel-Simulationen“ bezeichneten Dokumenten, begehrte, wurde damit hinreichend deutlich vor Augen geführt, aus welchem Grund ein Zugang zu den Dokumenten ausscheidet. Er konnte sich darauf entsprechend einstellen.

Zu Recht weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass die Beklagte diese Entscheidung im Klageverfahren weiter konkretisieren und ergänzen durfte (UA S. 18 Abs. 1; vgl. bereits Duplik vom 9. November 2017 S. 6 f.). Weshalb der Kläger die Möglichkeit einer Konkretisierung und Ergänzung für „ganz unannehmbar“ hält (BB S. 25 Abs. 2), begründet er nicht. Derartiges ist auch nicht ersichtlich, zumal eine

entsprechende Konkretisierung und Ergänzung im Prozess gerade auch im Hinblick auf das Wechselspiel („Für und Wider“) des prozessualen Vortrags der Parteien erfolgt und daher auch deshalb zulässig sein muss.

b) Vorliegend bestehen – wie das Verwaltungsgericht (UA S. 14 bis 16) zutreffend ausführt und entgegen der Auffassung des Klägers (BB S. 15 bis 19 = Abschnitt F.) – im Falle der Zugangsgewährung nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit.

aa) Mit dem Begriff der bedeutsamen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 URG (Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. b Var. 2 UIRL spricht gleichbedeutend von „negativen Auswirkungen [...] auf [...] die öffentliche Sicherheit“) sind insbesondere bedeutsame staatliche Einrichtungen, etwa die Funktionsfähigkeit des Staates gemeint. Auch Leben, Gesundheit und sonstige wichtige Allgemeingüter (z.B. nicht unwesentliche Vermögenswerte, Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 8 URG Rn. 17) sind – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt (UA S. 14 Abs. 2) – in diesem Rahmen zu schützen (so bereits BT-Drs. 15/3406, S. 18 f.). Insofern ist der Begriff der (öffentlichen) Sicherheit im Sinne des Ablehnungsgrundes des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 URG weiter als der – über den Anwendungsbereich des Umweltinformati onsrechts bestimmende, umweltbezogene – Begriff der (menschlichen) Sicherheit im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 URG (zu diesem oben I. 2. e)).

Dass im Rahmen der Evakuierung eines stehenden Zuges in einem Tunnel insbesondere Leben und Gesundheit sowie nicht unwesentliche Vermögenswerte, namentlich der Bahnreisenden, des Bahnpersonals und der Rettungskräfte, betroffen sein können, steht außer Frage.

Davon, dass die begehrten Informationen „die öffentliche Sicherheit betreffen“, geht selbst der Kläger ausdrücklich aus (BB S. 5 Abs. 3). Zutreffend weist er auch darauf hin, dass es sich dabei um einen „Belang von beträchtlichem Gewicht“ handelt (BB S. 15 dritt. Abs.).

bb) Nachteilig wirkt sich eine Bekanntgabe auf die genannten Schutzgüter bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z.B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs (BT-Drs. 15/3406 S. 18). Ein Nachteil ist all das, was dem Schutzgut abträglich ist (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2011 - 7 C 1.12 - Rn. 39 zu § 3 Nr. 1 Buchst. e IfG).

(1) Für die Frage, ob die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hätte, ist eine Prognose anzustellen (vgl. BT-Drs. 15/3406 S. 18). Das BVerwG hat zum entsprechenden Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 1 Buchst. e IfG im Urteil vom 15. Dezember 2011, a.a.O., Rn. 40 ausgeführt: „Der sichere Nachweis muss demnach nicht erbracht werden. Das liegt schon in der Natur einer (vorbeugenden) Regelung, die nicht erst rückblickend die tatsächlichen Wirkungen eines Handelns bewerten, sondern aufgrund einer prognostischen Entscheidung den Eintritt der nachteiligen Veränderung verhindern will. Es genügt demnach die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Diese Möglichkeit darf nicht nur eine theoretische sein.“ Für die Möglichkeit von nachteiligen Auswirkungen ist es daher ausreichend, wenn bei Preisgabe der entsprechenden Informationen nach prognostischer Betrachtung auf der Grundlage einer hinreichenden Sachverhaltsaufklärung mit Handlungen zu rechnen ist, die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen können (z.B. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 8 IfG Rn. 18 m.w.N.).

Dabei ist – worauf das Verwaltungsgericht (UA S. 15 Abs. 1 m.w.N.) zutreffend hinweist – auch zu berücksichtigen, dass bei der Gefahr besonders großer Schäden an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts geringere Anforderungen gestellt werden können und daher die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts zur Annahme einer konkreten Gefahr ausreicht, während demgegenüber bei kleinen Schäden an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts höhere Anforderungen zu stellen sind.

Gegen diese – vom Verwaltungsgericht (UA S. 14 f.) angelegten – Maßstäbe erhebt der Kläger zu Recht keine Einwände (vgl. BB S. 16 f.). Lediglich rügt er die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu einem „Beurteilungsspielraum“ (UA S. 15 Abs. 1 a.E.). Diese Rüge ist unbegründet. Sie ist zum einen in der Sache

unberechtigt, weil das Verwaltungsgericht die zu Beurteilungsspielräumen ergangene Rechtsprechung (vgl. z.B. BVerwG, Urteile vom 13. Dezember 1979 - 5 C 1.79 - und vom 19. März 1998 - 2 C 5.97 -) zutreffend zusammenfasst; entgegen dem Vortrag des Klägers (BB S. 17 Abs. 1) ergibt sich aus der Darstellung des Verwaltungsgerichts deutlich, dass das Verwaltungsgericht gerade nicht einen „weiten Spielraum“ als zulässig angesehen hat. Zum anderen kam es nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf diesen Aspekt auch nicht an. Das Verwaltungsgericht ist auf diesen – im Übrigen lediglich in einem Satz, und auch eher nur der Vollständigkeit halber erwähnten – Aspekt in seinen weiteren Ausführungen nicht wieder zurückgekommen. Für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts war er daher nicht maßgebend.

(2) Soweit sich der Kläger (BB S. 17 ff.) sodann gegen die Anwendung dieser Grundsätze durch das Verwaltungsgericht (UA S. 15 f.) wendet, vermag er auch damit nicht durchzudringen.

(a) Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen liegt es auf der Hand, dass das Bekanntgeben (i) von Informationen über die Funktionsweise einer Evakuierung in einem Tunnel, (ii) von Evakuierungssimulationen mit Berechnungen zur Ermittlung der Evakuierungsdauer (Entfluchtungskonzept, Berechnungsverfahren, Berechnungsergebnisse) sowie (iii) von Schlussfolgerungen daraus nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hätte. Das Bekanntgeben dieser Informationen würde eine Gefährdungslage schaffen bzw. eine solche erhöhen, nämlich die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs auf die Bahninfrastruktur, und damit ein ernstzunehmendes Risiko eines Schadenseintritts für Leben, Gesundheit und sonstige wichtige Allgemeingüter begründen. Denn die Informationen können für die Planung von Angriffen auf das Bahnssystem missbraucht werden. Würden die Informationen bekannt, könnten Angreifer daraus schließen, was die „besten“ Ansatzpunkte für Angriffe sind, insbesondere daraus entnehmen, wann sich wo wieviele Personen befinden. Damit wüssten Angreifer, durch welche Maßnahmen zu welchen Zeitpunkten die Personenschäden und damit die Auswirkungen von Anschlägen maximiert werden können. Aus den Informationen lassen sich somit konkrete Anschlagsszenarien ableiten, die zu möglichst großen Schäden führen können.

Dementsprechend ist das Dokument „Evakuierungsberechnungen Personenzug im Tunnelsystem“ auf dem Deckblatt sowie auf den einzelnen Textseiten auch mit einem „Vertraulich“-Vermerk gekennzeichnet.

Auch die einfache Verfügbarkeit dieser Informationen erleichtert Anschlagsplanungen und erhöht somit die Gefährlichkeit und die Auswirkungen von Anschlägen.

Die Bekanntgabe der Informationen wirkt sich somit nachteilig auf die genannten Schutzgüter aus (vgl. bereits Duplik vom 9. November 2017 S. 8 f.).

(b) Entgegen dem Kläger (BB S. 17 f.) liegt nicht lediglich eine „allgemeine Bedrohungslage“ vor. Es ist bei den Sicherheitsbehörden sowie darüber hinaus aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit auch allgemein bekannt, dass Infrastrukturanlagen wie Flughäfen und Bahnstrecken hervorgehobene Zielobjekte für Terroristen und Saboteure sind. Infrastrukturanlagen sind deshalb besonders sensibel und bedürfen daher eines besonderen Schutzes. Dieser hat bereits präventiv einzusetzen.

So hat das Bundeskriminalamt (BKA) in jüngster Zeit ausdrücklich vor Terroranschlägen auf Züge gewarnt:

Frankfurter Allgemeine

AUFRUF DER ISCHIHAADISTEN

BKA warnt vor Terroranschlägen auf Züge

AKTUALISIERT AM 30.04.2017 — 06:00

Der Bahnverkehr in westlichen Staaten rückt dem Bundeskriminalamt (BKA) zufolge verstärkt ins Visier radikaler Islamisten. In deren Gedankenspielen schienen Anschläge durch Sabotage von Eisenbahnschienen einen immer größeren Platz einzunehmen, sagte ein BKA-Sprecher der Funke-Mediengruppe.

„Anschläge dieser Art in Deutschland denkbar“

So habe das Terrornetzwerk Al-Qaida in einem Magazin zu Anschlägen auf den Schienenverkehr im Westen aufgerufen. „Auch wenn es in dem Magazin keine konkreten Deutschlandbezüge gibt, sind Anschläge dieser Art auch in der Bundesrepublik Deutschland denkbar.“

(Quelle: www.faz.net/aktuell/politik/inland/bka-warnt-vor-terroranschlaege-auf-zuoge-15174752.html)

BKA: Anschläge auf Bahnverkehr könnten zunehmen

dpa

06.01.2011 15:19 Uhr



Sabotage ist seit über zehn Jahren die Strategie der islamistischen Extremisten.

Foto: dpa

BERLIN Ein Zug entgleist in voller Fahrt - nach Ansicht des BKA ist das ein mögliches Terrorszenario der Zukunft. Statt auf Selbstmordattentäter könnten Gruppen wie Al Kaida künftig auf Sabotage setzen.

Nach Auswertung von jüngsten Al Kaida-Publikationen hält das Bundeskriminalamt (BKA) Terrorattacken auf den Bahnverkehr für möglich.

"Anschläge auf den Zugverkehr durch Sabotage der Eisenbahnschienen scheinen in den Gedankenspielen dschihadistischer Gruppierungen einen immer größeren Platz einzunehmen", sagte ein BKA-Sprecher den Zeitungen der Funke Mediengruppe.

(Quelle: www.nrz.de/politik/bka-anschlaege-auf-bahnverkehr-koennten-zunehmen-id211754375.html)



BKA warnt

Vorlesen

Bahnverkehr im Visier von Islamisten

Dschihadisten nehmen offenbar verstärkt den Bahnverkehr in Europa ins Visier. Laut Bundeskriminalamt diskutieren IS-Anhänger im Internet, Züge zum Entgleisen zu bringen. Das BKA warnt vor Anschlägen in Deutschland.

(Quelle: www.mdr.de/nachrichten/politik/finland/bka-warnt-vor-dschihadisten-anschlaege-auf-zuge-100.html)

Nachdem das BKA ausdrücklich vor Terroranschlägen auf Züge warnt, gibt es allen Grund, dies auch sehr ernst zu nehmen.

Es liegt auf der Hand, dass sensible Infrastruktureinrichtungen wie Flughäfen und Bahnstrecken in Zukunft verstärkt in das Visier von Terroristen genommen werden und sich entsprechende Anschlagspläne konkretisieren können. Das ist ein realistisches und ernstzunehmendes Szenario.

Entgegen dem Kläger (BB S. 17 Mitte) liegt nicht nur eine „allgemeine Bedrohungslage“ vor. Der BKA-Präsident Münch spricht in einem Interview vielmehr von einer „ernstzunehmenden Bedrohungslage“ und von „sehr vielschichtigen Gefahrenlagen“:

Startseite > Presse > Interviews > Interview: "Ein Anschlag kann jederzeit und überall passieren"

Interview: "Ein Anschlag kann jederzeit und überall passieren"

BKA-Präsident Holger Münch im Gespräch mit der Bild am Sonntag über die Sicherheitslage in Deutschland und Europa

Datum: 10. April 2017 – Interview mit BKA-Präsident Holger Münch –>
Ungedreht: Bild am Sonntag, Sicherheit: BKA, "Bild am Sonntag"

Bild am Sonntag: Wie hoch ist aktuell die Terrorgefahr in Deutschland?

Holger Münch: Wir haben nach wie vor eine **erste nachdringende Bedrohungslage**. Europa und auch Deutschland stehen schon seit **einigen Jahren** im Zielspektrum des islamistischen Terrors. Daran hat sich nichts geändert.

Bild am Sonntag: Von wem geht die größte Gefahr aus?

Wir sind mit **zahlreichen Gefahrenlagen** konfrontiert. Sicherlich stellen die Personen, die sich hier im Spulen radikalisieren und zur Begehung ihrer Tat auf Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie Messer oder Axt anstürzen, die Sicherheitsbehörden vor die größten Herausforderungen. Denn in diesen Fällen gibt es **mitunter keine Anhaltspunkte**, durch die wir auf sie aufmerksam werden.

(Quelle: www.bka.de/DE/Presso/Interviews/2017/170410_InterviewMuenchBamS.html)

Die vom Kläger (BB S. 17 Mitte) vermissten „Tatsachen“ liegen vor. Die Warnungen des BKA beruhen auf entsprechenden Fakten. Ohne Fakten würde das BKA nicht – zumal ausdrücklich und in der Öffentlichkeit – vor Terroranschlägen auf Züge warnen. Aufgrund der mit solchen Warnungen stets erzeugten allgemeinen Verunsicherungen in der Bevölkerung wird das BKA stets eine Abwägung darüber vornehmen, wann wie vor welchen möglichen Anschlägen gewarnt wird. Das BKA wird sich daher stets gut überlegen, ob und in welcher Form es solche Warnungen ausspricht. Warnungen werden daher nur bei entsprechender Tatsachenlage ausgesprochen. Warnungen ohne Tatsachen verbieten sich.

Die Aussagen des BKA beruhen auf kriminalistischem Wissen sowie auf Geheimdienstwissen, das gerade über „Allerweltswissen“ (so aber der Kläger, BB S. 17 dritt. Abs.) hinausgeht. Dass das BKA seine Informationen und Informanten nicht

offen legt, liegt auf der Hand, weil andernfalls die Überwachungen, Ermittlungen und Präventionsmaßnahmen gefährdet würden.

Das Verwaltungsgericht hat deshalb – entgegen dem Kläger (BB S. 17 Mitte) – völlig zutreffend „in Anbetracht der auch derzeit weiterhin angespannten Sicherheitslage aufgrund terroristischer Angriffe [...] eine solche Gefährdungslage an[genommen]“ (UA S. 16 Abs. 1).

Dass sich die Gefährdungssituation seither – zumal nachhaltig – verbessert hätte, ist nicht ansatzweise ersichtlich und wird auch vom Kläger nicht behauptet. Im Gegenteil deutet die Entwicklung klar in eine andere Richtung: Terror- und Sabotageakte werden in Zukunft weiter zunehmen. Diese werden zunehmend „professioneller“ geplant und durchgeführt werden. Dementsprechend wird auch die Zerstörungskraft entsprechender Anschläge in Zukunft weiter zunehmen.

Abgesehen davon müssen Anschläge nicht allein islamistisch (IS, al-Quaida etc.) motiviert sein.

Dies zeigt etwa erst jüngst der Fall des Kölner Hauptbahnhofs. Im Herbst 2018 konnte dort ein Brandanschlag von immenser Zerstörungskraft durch die Polizei gerade noch verhindert werden.

WELT

Täter von Köln hätte Anschlag von immenser Zerstörungskraft begehen können

Veröffentlicht am 16.10.2018 | Lesedauer: 3 Minuten

Bei der Geiselnahme im Kölner Hauptbahnhof ist die Stadt offenbar einem Brandanschlag von immenser Zerstörungskraft entgangen. Hätte der inzwischen als Täter identifizierte 55-jährige Syrer seinen Gesamtbestand an Benzin und Gaskartuschen zur Explosion gebracht, wäre bei dem Gewaltverbrechen am Montag ein "weitaus größerer Schaden" entstanden, sagte Kölns Kripochef Klaus-Stephan Becker am Dienstag vor Journalisten in Köln.

(Quelle: www.welt.de/newsticker/news1/article182213182/Kriminalitaet-Taeter-von-Koeln-haette-Anschlag-von-immenser-Zerstörungskraft-begehen-koennen.html)

Nur wenige Tage zuvor wurde ein ICE der Bahnstrecke Nürnberg – München angegriffen:

SCHEIBEN, 04.10.2015 10:22

Stahlseil über Gleise gespannt

ICE-Anschlag sollte viele Menschen

töten



Mit einem über die Gleise gespannten Stahlseil wollten Unbekannte im Oktober einen ICE entgleisen lassen. Das Seil ist zu dünn und reißt. Doch die Ermittler glauben: Die Täter wollten viele Menschen töten.

Ein Anschlag auf die Bahnstrecke zwischen Nürnberg und München am 7. Oktober sollte nach Informationen der "Welt am Sonntag" zahlreiche Menschen töten. An dem Tag war die Frontscheibe eines ICE durch ein Stahlseil beschädigt worden, das unbekannte Täter über die Bahngleise im mittelfränkischen Altersberg nahe Nürnberg gespannt hatten. Es sei allerdings zu dünn gewesen, um den Zug entgleisen zu lassen, berichtet das Blatt unter Berufung auf Ermittlerkreise. Es sei durch die Wucht des Aufpralls gerissen.

Ziel sei ein Anschlag "mit vielen Toten und Verletzten" gewesen, zitiert die Wams die Ermittler. In der Nähe des Tatortes seien neben mehreren Holz- und Eiserteilen laut Bayerischem Landeskriminalamt auch zwei Drohschreiben gefunden worden - ein komplett erhaltenes und ein Fragment.

"Die beiden Dokumente, die jeweils aus einer Seite bestehen, sind in arabischer Sprache abgefasst. Darin werden europaweite Angriffe gegen den Bahnverkehr angedroht, falls die EU-Staaten nicht aufhören sollten, die Terrormiliz 'Islamischer Staat' zu attackieren", schreibt das Blatt. "Wir nehmen das Drohschreiben ernst. Der IS-Bezug wird aber noch geprüft", sagte ein LKA-Sprecher der Zeitung.

Infolge des Anschlagsversuchs wurden laut der "Welt am Sonntag" die Sicherheitsmaßnahmen erhöht. Es gebe derzeit mehr Streckenkontrollen, zudem habe die Bundespolizei ihre Bereitschaftskräfte aufgestockt. Das Bundesinnenministerium teilte der Zeitung mit, es gebe in Deutschland eine "anhaltend hohe Gefahr deschihadistisch motivierter Gewalttaten". Der Bahnverkehr biete "günstige Möglichkeiten für die Durchführung eines Anschlages".

Quelle: www.n-tv.de/politik/ICE-Anschlag-sollte-viele-Menschen-töten-article20703567.html

(Quelle: www.n-tv.de/politik/ICE-Anschlag-sollte-viele-Menschen-töten-article20703567.html)

Bild INFOS ZU BILD.PLUS WETTER 24°C KHM

PAPER KONTAKT ZEITUNGSAUFLAGE KIWI SHÖN

E-Shop

BILD.de NEWS POLITIK GELD UNTERHALTUNG SPORT FUßBALL LIFESTYLE RATGEBER REISE AUTO DIGITAL SPIELE REGIO VIDEO

BUCHEN

BEKENNERSCHREIBEN VERRIET IHN

Anschläge auf ICE-Züge – ISIS-Terrorist in Wien gefasst!



Polizisten suchen nach dem ersten Anschlag in der Nähe vom Bahnhof Altersberg in Mittelfranken nach Spuren

Foto: AP/Keystone

KARL KEIM UND FRANK SCHNEIDER

27.03.2019 - 11:30 Uhr

Im Oktober und Dezember 2018 spannten islamistische Angreifer Drähte über ICE-Strecken, legten mit Metallteilen verstärkte Holzkeile auf die Gleise – um Züge zum Entgleisen zu bringen. Das Ziel der ISIS-Terroristen: So viele Tote wie nur möglich. Nur durch Glück wurde niemand verletzt.

Jetzt wurde nach BILD-Informationen in Wien ein Mann (42) in Zusammenhang mit den beiden Attentaten gefasst. Demnach ist er ein Ex-Militär aus dem Irak!

Die Elite-Einheit Cobra stürmte am Montag in einem Wiener Gemeindebau seine Wohnung, wie zuerst die „Kronen Zeitung“ berichtete. Das zweiseitige Bekennerschreiben (liegt BILD vor), das die Polizei am ersten Tatort fand, soll die Ermittler zu dem Mann geführt haben. Der verwendete Drucker verriet ihn.

(Quelle: www.bild.de/news/ausland/news-ausland/ice-anschlaege-isis-terrorist-in-wien-gefasst-60894304.bild.html)

Bild INHALT AUF BILD.PLUS WETTER SPONSOR DU GIBST DICH

IMPRESSUM KONTAKT ZEITUNGSAUFGABE BILD SHOP LOGEN

© BILDPICTURE NEWS POLITIK GELD UNTERHALTUNG SPORT FUßBALL LIFESTYLE RATGEBER REISE AUTO DIGITAL SPIELE REGIO VIDEO Q

01.04.2015 - 02.04.2015 - WELT - NEWS, ARTIKEL - DEUTSCHLAND - BILD-ZEITUNG IN DEUTSCHLAND SIEHE WEBSITE „BILD-ZEITUNG“

BRITISCHE „TIMES“ BERICHTET

Deutsche ISIS-Zellen sollen neues „Bataclan“ planen

Datenträger in Syrien gefunden +++ Deutsche Behörden „nehmen die Hinweise sehr ernst“



ISIS-Terroristen marschieren durch das syrische Rakka
Foto: picture alliance / AP Photo

von **FRANK SCHNEIDER**

15.04.2019 - 19:05 Uhr

London – Die Meldungen über die Niederlage von ISIS in Syrien sind noch nicht mal einen Monat alt. Jetzt zeigen exklusive Dokumente aus den innersten Kreisen der Miliz, dass der Islamistische Terror alles andere als besiegt ist.

Der britischen „Times“ liegen Dateien vor, aus denen hervorgehen soll, dass ISIS weiter Anschläge in Europa plant – nach dem Vorbild der Bataclan-Attacke vom 13. November 2015 in Paris. Die detaillierte Strategie soll auf einer Festplatte gefunden worden sein, die ISIS-Anhänger während eines Gefechts in Syrien Anfang dieses Jahres verloren hatten.

Unter den Dokumenten soll sich auch ein Brief an ISIS-Anführer Abu Bakr al-Baghdadi befinden. In dem Schreiben, das von sechs einflussreichen Mitgliedern der Terrorgruppe unterschrieben wurde, werden die Vorhaben des „Islamischen Staates“ im Detail beschrieben.

Zwei Zellen in Deutschland, eine in Russland

Darin heißt es, dass ein ISIS-Mitglied namens Abu Khabab al-Muhajir zwei Terrorzellen in Deutschland und eine in Russland koordiniert.

Die Aufgaben der aus Syrien geschickten Kämpfer werden klar definiert: Zum einen sollen sie Geld auftreiben, um das sogenannte Kalifat zu finanzieren. „Ungläubige Kapitalisten töten, Banken hacken, Banküberfälle“, schlagen die ISIS-Bosse in dem Schreiben vor. Das erbeutete Geld soll nach Syrien geschickt werden.

Gleichzeitig sollen die von al-Muhajir kontrollierten Schläfer Anschläge mit Fahrzeugen verüben. Als „Inspiration“ sollen die Attacken in Paris von 2015 dienen. Außerdem sollen weitere Schläfer aus Syrien eingeschleust werden: Über die Türkei und den Iran sollen die ausgebildeten ISIS-Kämpfer in den Westen kommen.

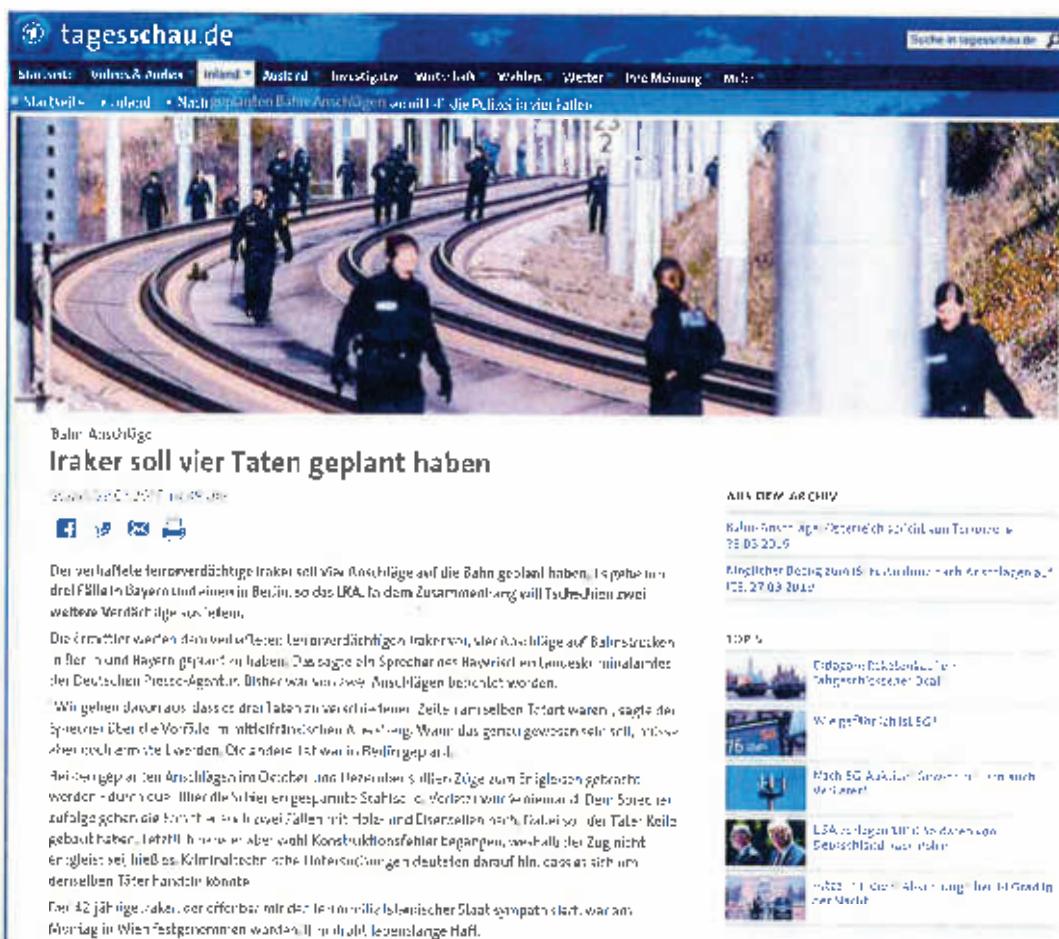
ICE-Anschlag direkt von einer Terrorzelle geplant

In einem anderen Dokument ist von dem ISIS-Mitglied Abu Taher al-Tajiki die Rede: Er kündigte schriftlich an, zwei Anschläge in Deutschland und der Schweiz ausführen zu lassen.

Das erste Ziel: ein Schnellzug in Deutschland! „Mit Allahs Hilfe und Kraft wird der Zug mit einem Sprengsatz, der von den Brüdern aus Europa aus einfachen Mitteln hergestellt wurde, attackiert“, heißt es laut „Times“ in dem Schreiben.

...
Ein Ermittler der deutschen Sicherheitsbehörden zu BILD: „Wir sind besonders sensibilisiert und nehmen die Hinweise sehr ernst. Wir haben Sorge, dass noch weitere Schläferzellen aktiv werden. Diese Personen kamen über die Flüchtlingswelle hierher. Nach der Niederlage in Syrien will ISIS vor allem eins: demonstrieren, dass sie noch schlagkräftig sind.“

(Quelle: www.bild.de/news/inland/news-inland/isis-zellen-in-deutschland-sollen-neues-bataclan-planen-61256274.bild.html)



tagesschau.de

Startseite | Index & Archiv | Inland | Ausland | Investigativ | Wirtschaft | Wahlen | Weiter | Pressemitteilung | Mobile

• Nach geplanten Bahn-Anschlägen erhält die Polizei in vier Fällen

Bahn-Anschläge

Iraker soll vier Taten geplant haben

von Michael C. von der Leyen am 29.03.2012

Facebook Twitter E-Mail Drucken

Der verhaftete islamistische Iraker soll vier Anschläge auf die Bahn geplant haben. Es gäbe nun drei Fälle in Bayern und einen in Berlin, so das NSA. In dem Zusammenhang will Tschechien zwei weitere Verdächtige ausspielen.

Die Ermittler waren damals auf einen islamistischen Iraker von vier Anschlägen auf Bahnstrecken in Berlin und Bayern geprägt zu haben. Das sagte ein Sprecher des Hauptverwaltungskommissariats der Deutschen Presse-Agentur. Bisher war von zwei Anschlägen berichtet worden.

„Wir gehen davon aus, dass es drei Taten zu verhindern. Zwei waren selben Täter waren“, sagte der Sprecher über die Vorfälle in mittelfränkischen Ansbach. Wann das genau gewesen sei, sei „nur schwer noch zu erkennen“. Die andere ist von in Berlin geplant.

Bei den geplanten Anschlägen im Deutschen und Österreichischen Züge zum Erntedank gebrechen werden – durchaus über die Schiene erweiterte Städte – zu verhindern sei niemand. Dem Sprecher zufolge gehen die Ermittler in vier Fällen mit Holz- und Eisenstahl nach Polen, wo der Täter Keile gebaut haben. Letztlich kann es aber wohl Konstruktionsfehler begangen, weshalb der Zug nicht explodiert sei, hieß es. Kriminaltechnische Untersuchungen deuteten darauf hin, dass es sich um denkbare Täter handeln könnte.

Der 42-jährige Iraker, der offenbar mit dem islamistischen Staat sympathisiert, war am Montag in Wien festgenommen und aufgrund lebenslange Haft.

ARCHIV

Kulit-Anschlag: Deutscher Bahn- und Eisenbahnsicherheitsrat 29.03.2012

Anglicher Botschaft zum IS-Extremismus nach Anschlägen auf ICE 27.03.2012

TOP 5

- 1. Erdogan-Besuchskritik: „Tatiger“ Friedens-Dual
- 2. Wegen Brüder ist EG-T
- 3. Nach EG-Auktion: Anwohner in Bonn auch darüber
- 4. NSA: Anlagen über die Deutschen Bahn und mehr
- 5. Mittwoch: Die Abschaffung der Klimaziel der Welt

(Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/anschlaege-bahn-iraker-101.html>)

Es liegt auf der Hand, dass die Bahninfrastruktur für die unterschiedlichsten Tätergruppen besonders anziehend wirkt, wie auch die – zum Glück – fehlgeschlagenen islamistischen Bombenanschläge 2006 auf deutsche Eisenbahnzüge (de.wikipedia.org/wiki/Versuchte_Bombenanschl%C3%A4ge_vom_31._Juli_2006) sowie der Sprengsatzfund am Bonner Hauptbahnhof 2012 (de.wikipedia.org/wiki/Sprengsatzfund_am_Bonner_Hauptbahnhof_2012) eindringlich zeigen. Dies ist seit jeher so und gilt bei der heutigen Sicherheitslage umso mehr. Diese Anziehungskraft folgt aus den typischen Charakteristiken der Bahninfrastruktur. Sie ergibt sich insbesondere daraus, dass es sich bei der Bahninfrastruktur um einen der zentralen Verkehrsträger in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Europa handelt. Dieser ist für das Leben zahlreicher Menschen unentbehrlich. So befördert die DB im Schienenpersonenverkehr rund 7 Millionen Reisende pro Tag (www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/zahlen_fakten/kennzahlen_2017-1774538). Anschläge auf die Bahninfrastruktur haben daher eine erhebliche Breiten- und Öffentlichkeitswirkung, die von den Tätern gerade gesucht

wird. Hinzu kommt ein typischerweise erhebliches Schadensausmaß aufgrund der Vielzahl von Menschen sowie aufgrund der besonderen räumlichen Bedingungen (Menschen in Zügen, räumliche Enge in Tunneln etc.).

Dementsprechend trifft auch die Behauptung des Klägers nicht zu, „dass ein in einem Tunnel stehender brennender Zug keine für Terroristen besonders ‚interessante‘ Situation ist“ (BB S. 17 vorl. Abs.). Das Gegenteil ist der Fall. Gerade auch Tunnel sind aufgrund ihrer räumlichen Bedingungen, insbesondere ihrer räumlichen Enge, für Terroristen ein besonders interessantes Anschlagsziel. Dass – wie der Kläger (a.a.O.) weiter ausführt – in der S 21-Bahnhofshalle viel größere Menschenmassen (nämlich ca. 16.000 Personen, im Tunnel dagegen maximal „nur“ 1.700 Personen) anzutreffen seien, steht dem nicht entgegen. Es gibt sicherlich keinen Erfahrungssatz dergestalt, dass sich Terroristen stets den Ort mit den meisten Menschen aussuchen. Entscheidend dürften hier auch vielfältige andere Faktoren sein. Gerade die besonderen räumlichen Bedingungen (Menschen in Zügen, räumliche Enge in Tunneln etc.) können sich die Täter zunutze machen. Hervorgehobenes Anschlagsziel ist somit die gesamte sensible Bahninfrastruktur, wozu neben Bahnhöfen insbesondere auch Tunnel gehören.

Dass Verkehrsinfrastrukturen sensibel sind, zeigt schließlich auch der aktuelle Vorfall am Stuttgarter Flughafen Ende 2018.



DRÖGELINIE 10.000 10.000 10.000

Möglicher Terror-Hintergrund

Gefährder soll Stuttgarter Flughafen ausgespäht haben



Beauftragte Sperrsuche der Polizei am Stuttgarter Flughafen
picture alliance/dpa

(Quelle: www.ntv.de/politik/Gefaehrder-soll-Stuttgarter-Flughafen-ausgespaeht-haben-article20783216.html)

Auch wenn sich in diesem konkreten Fall der Verdacht – zum Glück – nicht erhärten ließ, wurde der Vorfall von den Sicherheitsbehörden sehr ernst genommen.

Hintergrund waren nach Berichten des Nachrichtensenders n-tv vom 20. Dezember 2018

„Hinweise marokkanischer Sicherheitsbehörden. Diese hätten verdächtige Chats abgefangen und deutschen Behörden übermittelt. Darin sei von einem Anschlag auf einen Flughafen im deutsch-französischen Grenzgebiet als Rache für die westliche Politik die Rede: "Sie führen Krieg gegen den Islam, meine Brüder und ich sind hier, um sie zu bekämpfen" stehe unter anderem in den Chats. "Werde ich

alleine sein?" fragt demnach eine Person. "Nein, wir sind mehrere!", lautete demnach die Antwort.

Nach Hinweisen auf gezielte Ausspähungen hat die Bundespolizei an Flughäfen ihre Präsenz seit Mittwochabend deutlich ausgeweitet. Die Bundespolizei "sensibilisierte" Einsatzkräfte an allen deutschen Verkehrsflughäfen. In den Terminals in Stuttgart wurden Polizisten mit Maschinenpistolen postiert und auf Streife geschickt. Der Flugbetrieb läuft aber weiterhin "ganz normal", wie eine Sprecherin der Flughafengesellschaft sagte. Die erhöhte Präsenz soll bis auf Weiteres fortgesetzt werden, sagte ein Polizeisprecher."

(Quelle: www.n-tv.de/politik/Gefahrder-soll-Stuttgarter-Flughafen-ausgespacht-haben-article20783216.html)

Allein landesweit waren zeitweise mehr als 200 Beamte in den Einsatz eingebunden, wie der baden-württembergische Innenminister Thomas Strobl (CDU) nach Angaben von SWR Aktuell sagte.

Wären das Ausspähen und Anschläge auf Flughäfen – entsprechendes gilt für andere Infrastrukturen wie Bahnstationen – nicht realistisch, hätten die Sicherheitsbehörden den Vorfall nicht derart ernst genommen und nicht mit dem Einsatz eines derart großen Aufgebots an Sicherheitskräften reagiert.

Der Vorfall zeigt, dass die Behörden gerade auch damit rechnen, dass Infrastrukturen wie Flughäfen und Bahnstationen von Terroristen ausgespäht und zum Ziel von Anschlägen gemachten werden.

Da die Gewährleistung der Sicherheit der Bahnreisenden und Bahnmitarbeiter sowie der Bahninfrastruktur ein überragend wichtiges Allgemeingut ist sowie auch für die Deutsche Bahn von zentraler Bedeutung ist, gilt es zu verhindern, dass Pläne und Darstellungen zu sicherheitsrelevanten Aspekten – wie hier die begehrten Informationen zu Evakuierungen beim Betrieb von Eisenbahntunnelanlagen – nicht an die Öffentlichkeit gelangen und insbesondere nicht im Internet verbreitet werden und dort für jedermann weltweit abrufbar kursieren. Gerade auch einige Gegner des Projekts Stuttgart 21 stellen damit im Zusammenhang stehende Dokumente in großem Umfang auf öffentlich zugänglichen Internetpräsenzen jeder-

mann zur Verfügung. Sollte mit den vorliegend begehrten Dokumenten schlussendlich in gleicher Weise verfahren werden, hätte die Beklagte keinerlei Kontrolle mehr über die Verbreitung dieser höchst sicherheitsrelevanten Informationen.

(4) Auf dieser Linie liegt es, dass das OVG Nordrhein-Westfalen in seinen – in Eilverfahren ergangenen – Beschlüssen vom 27. Juni 2007 - 8 B 920/07- und - 8 B 922/07 - jeweils juris Rn. 17 hinsichtlich des Sicherheitskonzepts des Transrapid „gewichtige Anhaltspunkte“ für das Eingreifen des Ablehnungsgrunds der öffentlichen Sicherheit angenommen hat.

Das OVG hat dazu ausgeführt:

Es „ist zu berücksichtigen, dass gewichtige Anhaltspunkte für das Eingreifen von gesetzlichen Ausschlusstatbeständen bestehen. [...] Hinsichtlich des Sicherheitskonzepts und dessen Genehmigung deutet einiges darauf hin, dass in Anbetracht des Gefährdungspotentials, das das Eisenbahn-Bundesamt insbesondere in seinem Schreiben vom 15. Juni 2007 an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einzelnen aufgezeigt hat, der Ausschlusstatbestand des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 UIG eingreifen könnte, weil das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit haben könnte.“

(5) Soweit der Kläger (BB S. 17 f.) meint, die Evakuierung eines stehenden Zuges in einem Tunnel sei mangels „Planbarkeit“ für Terroristen nicht von nennenswertem Interesse, trifft auch dies nicht zu. Selbstverständlich sind die Modalitäten der Evakuierung eines stehenden Zuges in einem Tunnel für Terroristen von besonderem Interesse, schon deshalb, weil Terroristen versucht sein können, einen Zug gerade dort zum Stehen zu bringen. Dazu sind neben Eingriffen in die vom Kläger (BB S. 18 Abs. 3) angesprochene Notbremsüberbrückung zahlreiche andere Eingriffe von außen – unter anderem solche, welche die vom Kläger (a.a.O.) angeführten „Defekte“ erzeugen – denkbar, die einen Zug in einem Tunnel zum Stehen bringen, beispielsweise Eingriffe in die Bahnstromleitung, in den Schienenweg (z.B. Entgleisen der Züge), in den Tunnel selbst etc.

(6) Soweit der Kläger weiter darauf hinweist, er sei im Besitz des „Ganzheitlichen Brandschutzkonzepts BPK-G 083F/2012“ für die S 21-Bahnhofshalle vom 22. April

2016 (BB S. 18 f. mit Anlage BK 1), ergibt sich daraus ebenfalls kein Anspruch auf Zugang zu den vorliegend begehrten Informationen.

Zum einen geht es in jenem Dokument um die – öffentlich zugängliche – S 21-Bahnhofshalle, während es bei den vorliegend begehrten Informationen um die – nicht öffentlich zugänglichen – Tunnelanlagen („Evakuierungsberechnungen Personenzug im Tunnelsystem“) geht. Im Rahmen der Planfeststellung werden der Genehmigungsbehörde alle zur rechtlichen Beurteilung erforderlichen Daten vorgelegt. Wie bereits ausgeführt, werden Evakuierungssimulationen im Tunnel rechtlich nicht gefordert. Da unterschiedliche Anforderungen zwischen Tunnels und Bahnhöfen bestehen, können die im Dokument für die S 21-Bahnhofshalle niedergelegten Anforderungen für Bahnhöfe nicht auf Tunnel übertragen werden.

Zum anderen wurde das Brandschutzkonzept – wie das Verwaltungsgericht (UA S. 16 Abs. 2) zutreffend ausführt – im Rahmen eines an das Eisenbahn-Bundesamt gerichteten Auskunftsersuchens zugänglich gemacht, ohne dass die Beklagte oder eine andere Gesellschaft des DB-Konzerns zuvor gehört wurde. Im Falle der Anhörung der Deutschen Bahn hätte diese der Herausgabe des Brandschutzkonzepts in der Tat nicht zugestimmt. Im Nachgang zu diesem Vorfall wurde das Eisenbahn-Bundesamt seitens der Beklagten aufgefordert, künftig die gesetzlichen Beteiligungsrechte der DB gemäß UIG zu wahren und im Übrigen ungeachtet dessen die Frage der möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch jederzeit selbst von Amts wegen zu prüfen. Abgesehen davon hätte nicht nur die Deutsche Bahn, sondern auch die BPK GmbH, die das Brandschutzkonzept ausgearbeitet hat, vorher gehört werden müssen. Das Brandschutzkonzept stellt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der BPK GmbH dar (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG) und unterliegt darüber hinaus auch dem urheberrechtlichen Schutz der BPK GmbH (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG; vgl. den ausdrücklichen Urheberrechtsvermerk der BPK GmbH, Anlage BK 1 vorl. Seite: „Alle Rechte vorbehalten © 2016 by BPK Brandschutzplanung Klingsch Ingenieurgesellschaft mbH [...] Das Gutachten einschließlich aller seiner ergänzenden Berichte ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung – auch in Auszügen – außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die“).

Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.“). Dessen völlig un-geachtet ist das Brandschutzkonzept nach den Erkenntnissen der Beklagten zwi-schenzeitlich leider auf zahlreichen Internetseiten von Gegnern des Projekts Stutt-gart 21 abrufbar – was eigentlich genau hätte vermieden werden sollen.

Die Herausgabe des Brandschutzkonzepts erfolgte somit rechtswidrig. Der Kläger kann aus dieser rechtswidrigen Herausgabe keinen Vorteil ziehen.

Der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 UG liegt somit vor.

c) Wie das Verwaltungsgericht (UA S. 16 f.) weiter zutreffend ausgeführt hat, über-wiegt – entgegen dem Kläger (BB S. 19 bis 24 = Abschnitt G.) – das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht das Interesse an der Geheimhaltung der be-gehrten Informationen.

Das Verwaltungsgericht hat dazu zutreffend ausgeführt, dass dem Geheimhal-tungsinteresse kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen gegenüber steht. Dieses öffentliche Interesse überwiegt nur, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hin-ausgeht, welches bereits jeden Antrag rechtfertigt. Andernfalls würde das öffent-liche Interesse stets überwiegen; die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 - BVerwGE 135, 34 Rn. 62; Senat, Beschluss vom 16. Oktober 2014 - 10 S 2043/14 - juris Rn. 14).

Soweit der Kläger (BB S. 20) versucht, diesen rechtlichen Maßstab in Zweifel zu ziehen, vermag er damit nicht durchzudringen. Zutreffend weist der Kläger zwar darauf hin, dass das Urteil des BVerwG vom 24. September 2009, a.a.O., den Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UG (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) betraf und der ehemalige Richter am BVerwG Neumann in einer Anmerkung zu dem Urteil (ju-risPR-BVerwG 1/2010 Anm. 4) auf die Unterscheidung zwischen einem „altruisti-schen“ und einem „egoistischen“ Antrag hingewiesen hat. Dieser Hinweis ist je-doch vor dem Hintergrund des konkreten Falles zu sehen, den das BVerwG zu entscheiden hatte. In diesem ging es darum, dass ein Wettbewerber vom Umwelt-bundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle - die Herausgabe von Informatio-nen begehrte, die aus Anlass der Zuteilung von Berechtigungen nach dem

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) an die dortigen Beigeladenen angefallen waren. Der Hinweis sollte damit – wie die vom Kläger (BB S. 20) ebenfalls zitierte E-Mail des Richters vom 4. Februar 2015 bestätigt – nur zum Ausdruck bringen, dass in den Fällen „altruistischer“ Anträge „häufiger“ ein öffentliches Interesse vorliegen mag als in den Fällen „egoistischer“ Anträge, wie sie dem Urteil des BVerwG vom 24. September 2009 zugrunde lagen. Daraus folgt indes nicht, dass das öffentliche Interesse in den Fällen „altruistischer“ Anträge stets überwiegt. Denn in jedem Falle ist – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 UIG, Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 UIRL) – eine „Abwägung im Einzelfall“ (UA S. 17 Abs. 1) vorzunehmen. Eine solche hat das Verwaltungsgericht zutreffend vorgenommen (UA S. 16 f.).

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Bekanntgabeinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse ist das Informationsinteresse zu gewichten, wobei – was der Kläger (BB S. 22 oben) verkennt – auch der Bezug des Auskunftsersuchens zu den mit der UIRL verfolgten Zwecken zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O., Rn. 63; Senat, Beschluss vom 16. Oktober 2014, a.a.O., juris Rn. 15).

Ein das Geheimhaltungsinteresse überwiegendes – über das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu umweltbezogenen Informationen hinausgehendes – Bekanntgabeinteresse hat der Kläger nicht geltend gemacht und liegt auch nicht vor.

Der Schutz von Leib und Leben der Bahnreisenden sowie die öffentliche Sicherheit im Rahmen des Bahnverkehrs sind überragend wichtige Schutzgüter. Wie bereits ausgeführt (oben b) bb) (2) (a)), geht es darum zu verhindern, dass durch das Bekanntgeben der begehrten Informationen eine Gefährdungslage geschaffen oder erhöht wird, nämlich die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs auf die Eisenbahninfrastruktur. Denn die Informationen können für die Planung von Angriffen auf das Bahnnetz missbraucht werden. Würden die Informationen bekannt, könnten Angreifer daraus schließen, was die „besten“ Ansatzpunkte für Angriffe sind, insbesondere daraus entnehmen, wann sich wo wieviele Personen befinden und damit, durch welche Maßnahmen die Personenschäden

maximiert werden können. Daraus ließen sich konkrete Anschlagsszenarien ableiten. Zudem enthalten die Informationen etwa auch eine geschlossene Darstellung der Rettungs- und Entrauchungsbauwerke. Die einfache Verfügbarkeit dieser Informationen erleichtert Anschlagsplanungen und erhöht somit die Gefahr und die Auswirkungen von Anschlägen. Die Bekanntgabe der Informationen würde sich somit in gravierender Weise nachteilig auf das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und auf die Gewerbebetriebe der Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen auswirken (vgl. bereits Duplik vom 9. November 2017 S. 20 f.).

Der Kläger selbst bestätigt das, indem er bereits in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht selbst auf die Bedrohung von Leib und Leben der Fahrgäste verwiesen hat. So hat der Kläger im Schriftsatz vom 28. Oktober 2017 S. 2 f. zentrale Fragen und Punkte hervorgehoben. Danach geht es insbesondere um folgende Sachverhalte: Wie viele Personen können pro Zeiteinheit in Sicherheit gelangen? Wie lange dauert es, bis alle Personen in Sicherheit sind? Zudem sind die Evakuierungsberechnungen – wie der Kläger zu Recht ausführt – eine „wesentliche Erkenntnisquelle zum Verständnis des Evakuierungsvorgangs“. Sie lassen – so der Kläger weiter – „wichtige Rückschlüsse“ darauf zu, wie das zu Grunde liegende „Entfluchtungskonzept im Notfall tatsächlich funktioniert“. Darüber hinaus lassen sie „Rückschlüsse auf das physische Befinden von Passagieren und deren Verhalten im Falle einer Gefahr zu“. Schließlich führt der Kläger im Schriftsatz vom 29. Oktober 2017 S. 5 f. richtigerweise aus, es seien „bei Fragen des Brandschutzes [...] Leib und Leben existentiell bedroht“ und es gehe um „den Schutz [der] Fahrgäste“. Aus eben diesen Gründen besteht ein überragend gewichtiges Interesse, die begehrten Informationen nicht bekannt zu geben (vgl. dazu bereits Duplik vom 9. November 2017 S. 21).

Zwar besteht – wie das Verwaltungsgericht (UA S. 17 Abs. 1) ausführt – ein grundätzliches öffentliches Interesse daran, zu erfahren, wie die Sicherheitskonzepte im Rahmen des Großbauprojekts Stuttgart 21 ausgestaltet sind. Abgesehen davon, dass diesem Interesse auch auf andere – wenige sensible – Art hinreichend Rechnung getragen werden kann, als durch Herausgabe der konkreten Entfluchtungssimulationen, hat das Verwaltungsgericht diesem Interesse – entgegen der Behauptung des Klägers (BB S. 22 Abs. 4; vgl. auch S. 23 Abs. 2) – gerade nicht das „Gewicht Null“ gegeben. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht – was der Kläger

ger verkennt – lediglich bei der konkreten Gewichtung und Abwägung berücksichtigt, dass sich dieses Interesse maßgeblich auf Sicherheitsaspekte und nicht auf spezifische Ziele des Umweltschutzes richtet. Dass bei der Gewichtung und Abwägung der Bezug resp. der fehlende Bezug eines Auskunftsersuchens zu den mit der UIRL verfolgten Zwecken zu berücksichtigen ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung des BVerwG und des Senats (vgl. dazu die Nachw. oben). Auf dieser Grundlage hat das Verwaltungsgericht die jeweiligen Interessen zutreffend gewichtet und abgewogen und ist auf dieser Grundlage zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass das Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Informationen nicht das Interesse an der Geheimhaltung der begehrten Informationen überwiegt. Entgegen dem Kläger (BB S. 23 Abs. 2) hat sich das Verwaltungsgericht somit gerade nicht auf den Rechtsstandpunkt gestellt, es dürften „zugunsten des Zugangs aus öffentlichem Interesse generell überhaupt nur ‚öffentliche umweltbezogene Interessen‘ geltend gemacht werden“. Eine solche Auffassung hat das Verwaltungsgericht – wie dargelegt – nicht vertreten. Dementsprechend liegt entgegen dem Kläger (BB S. 23 Abs. 2) auch und erst recht kein „vollständiger Abwägungsausfall“ vor.

Das Abwägungsergebnis des Verwaltungsgerichts ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch das vom Kläger (BB S. 23 Abs. 3) bemühte „Recht auf Neugier“ kennt eben Grenzen. Erst recht gilt dies für die vom Kläger (BB S. 23 Abs. 4) postulierte „Pflicht zur Neugier“.

Soweit der Kläger (BB S. 22 Mitte) in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des BVerwG vom 8. Februar 2011 - 20 F 13/10 - Rn. 25 (richtig: Rn. 22) verweist, folgt daraus nichts anderes. Die in dem Beschluss behandelten „Cross-Border-Leasing-Verträge“ sind mit den vorliegenden Dokumenten zur Entfluchtung nicht ansatzweise vergleichbar. Abgesehen davon hat das BVerwG (a.a.O) – vom Kläger („...“) nicht zitiert – betont, „dass das ‚Geschäftsmodell‘ der Cross-Border-Leasing-Verträge [...] nicht mehr aktuell zum Einsatz kommt und daher dem Geschäftsgeheimnis – sofern ein solches zu bejahen wäre – nur ein geringes Gewicht zukommt“. Es versteht sich von selbst, dass dies bei den Dokumenten zur Entfluchtung nicht der Fall ist.

Soweit der Kläger (BB S. 22 Mitte) weiter behauptet, „[e]ntsprechende zustimmende gerichtliche Abwägungs-Entscheidungen liegen vor zu Störfall-Details (z. B. Urteil des BVerwG vom 21.02.2008, Az 20 F 2.07, Rn. 41)“, trifft auch dies nicht zu. Das Gegenteil ist richtig. Das BVerwG hat im genannten Beschluss den Informationszugang aufgrund einer Abwägung gerade abgelehnt und dazu unter anderem ausdrücklich ausgeführt: „Dass die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Störfall stehen, genügt nicht [für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses].“

Auch der Hinweis des Klägers (BB S. 22 unten) auf den Beschluss des BVerwG vom 19. Januar 2009 - 20 F 23/07 - Rn. 14 überzeugt nicht. Dort ging es um die Herausgabe von Informationen zu einem „unerlaubten Produktionsverfahren“. Maßgeblich war für das BVerwG, dass das „Produktionsverfahren illegal war“. Auch das ist mit dem vorliegenden Fall nicht ansatzweise vergleichbar.

Auch der Verweis des Klägers (BB S. 22 vorl. und l. Abs.) auf das zu einer „erschlichenen Einbürgerung“ ergangene Urteil des BVerfG vom 25. Mai 2006 - 2 BvR 669/04 - Rn. 62 führt nicht weiter. Was diese Entscheidung mit dem vorliegenden Fall zu tun hat, erläutert der Kläger nicht und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Ebenfalls nicht weiterführend ist der Hinweis des Klägers (BB S. 23 Abs. 1) auf das Urteil des Senats vom 25. November 2008 - 10 S 2702/06 - juris Rn. 24 f. Dort ging es um Fragen zur Auslegung des hier nicht einschlägigen § 9 Abs. 2 Satz 1 UIG. Im Gegenteil weist der Senat ausdrücklich – unter Verweis auf Erwägungsgrund 1 UIRL – darauf hin, dass es Ziel des Umweltinformationsrechts ist, „letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern“. Dem Kläger geht es mit seinem Antrag aber nicht darum, den Umweltschutz zu verbessern.

Ein überwiegendes öffentliches umweltbezogenes Interesse hat der Kläger demnach nicht geltend gemacht und ein solches ist auch nicht ersichtlich. Im Gegenteil ist die öffentliche Sicherheit gerade dadurch zu schützen, dass die begehrten Informationen geheim gehalten werden und diese nicht in der Öffentlichkeit verbreitet werden, namentlich nicht im Internet für jeden abrufbar kursieren. Es liegt also gerade im – zumal gewichtigen – öffentlichen Interesse, die begehrten Informationen geheim zu halten.

d) Das Verwaltungsgericht hat somit zu Recht den Antrag des Klägers auf Zugang zu den begehrten Informationen unter Berufung auf den Ablehnungsgrund der öffentlichen Sicherheit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 UIG abgelehnt.

2.

Dem Begehrten des Klägers steht darüber hinaus – worauf der Kläger nicht eingehet (lediglich auf BB S. 24 Mitte behauptet er ohne nähere Begründung, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei „auch nicht aus anderen Gründen richtig“) – auch der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 UIG entgegen.

Nach dieser Vorschrift ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Die Voraussetzungen auch für diesen Ablehnungsgrund liegen hier vor.

- a) Ein unzulässiges Nachschieben ist – wie unter I. 1. ausgeführt – nicht gegeben.
- b) Vorliegend würden durch das Bekanntgeben der begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht.
 - aa) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach der Rechtsprechung alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, Rückschlüsse sowie die plausible und nachvollziehbare Darlegung genügen (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 - 1 BvR 2087/03 u.a. - BVerfGE 115, 205 Rn. 87; BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O., Rn. 50, 55, 58).

Eine Information ist nach dem BVerwG erst dann offenkundig und deshalb kein Geheimnis mehr, wenn sie allgemein bekannt oder jedenfalls für beliebige Externe leicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017, a.a.O., Rn. 95).

bb) Die begehrten Informationen sind danach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beklagten sowie Dritter.

(1) Die begehrten Informationen enthalten technisches Wissen, das im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb steht. Der Unternehmensbezug ist damit gegeben.

Die Dokumente sind zudem weder allgemein bekannt noch für beliebige Externe – zumal leicht – zugänglich (sonst hätte der Kläger nicht den vorliegenden Antrag gestellt). Sie sind selbst innerhalb des DB-Konzerns nur wenigen einzelnen Personen bekannt, nämlich dem Brandschutzbeauftragten der DB AG und gleichzeitigem Leiter Technik im Projekt PSU, seinen zwei ehemaligen Mitarbeitern und deren beiden Nachfolger(inne)n, dem für die Ausarbeitung der DB-Richtlinien über die Sicherheit von Tunnels zuständigen Mitarbeiter sowie – im Zusammenhang mit der Vorbereitung des vorliegenden Gerichtsverfahrens – zwei Justiziaren aus der Rechtsabteilung. Entgegen dem Kläger im Schriftsatz vom 28. Oktober 2017 S. 1 wurde die Folie 11 auch nicht im AK Brandschutz „der Öffentlichkeit durch Projektion an eine Wand bekannt gemacht“. Denn der AK tagt nichtöffentlich. Zudem waren ausweislich des Besprechungsprotokolls (Anlage 1 zum Schriftsatz des Klägers vom 28. Oktober 2017) Teilnehmer der AK-Sitzung nur zwei Vertreter der Feuerwehr Stuttgart, zwei Vertreter des Regierungspräsidiums sowie Vertreter des DB-Konzerns. Abgesehen davon wurde die Folie 11 durch Projektion an die Wand weder allgemein bekannt noch durch Externe zugänglich. Dies schon deshalb, weil eine Projektion keine physische Verkörperung des Dokuments darstellt und dementsprechend auch keine solche hinterlässt, die dritten Personen zugänglich werden könnte.

Die Beklagte hat darüber hinaus auch ein – zumal erhebliches – berechtigtes Interesse, dass die begehrten Informationen nicht verbreitet werden. Denn nur dann ist ein störungsfreier Betriebsablauf sowie eine sichere Evakuierung in einem etwaigen Ereignisfall gewährleistet. Die offenbarten Informationen könnten andern-

falls für gezielte Anschläge auf den Bahnbetrieb missbraucht werden. Dementsprechend ist das Dokument „Evakuierungsberechnungen Personenzug im Tunnelsystem“ auf dem Deckblatt sowie auf den einzelnen Textseiten auch mit einem „Vertraulich“-Vermerk gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UG).

(2) Die begehrten Informationen sind darüber hinaus Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, nämlich der Gruner AG, der Drees & Sommer SE, der Siemens AG und der DB Netz AG.

Die Gruner AG hat das Dokument „Evakuierungsberechnungen Personenzug im Tunnelsystem“ erstellt. Das Dokument beinhaltet grafische Darstellungen der Drees & Sommer SE sowie technische Darstellungen (detaillierte Baupläne der Züge) der Siemens AG. Die DB Netz AG – nicht die Beklagte – hat die „Folie 11“ erstellt.

Es gehört zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dieser Unternehmen, welchen Inhalt die von ihnen erstellten Dokumente haben. Darüber hinaus sind in die Dokumente spezifische Fachkenntnisse eingeflossen. Gleiches gilt für die methodische Vorgehensweise, d.h. für die Frage, wie die Unternehmen derartige Aufträge bearbeiten.

Eine Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Informationen liegt weder vor noch ist mit deren Erteilung zu rechnen.

c) Ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zu den begehrten Informationen besteht – wie ausgeführt (oben 1. c)) – nicht.

d) Der Zugang zu den begehrten Informationen ist dementsprechend auch unter Berufung auf den Ablehnungsgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 UG zu versagen.

3.

Dem Begehrten des Klägers steht zudem – worauf der Kläger ebenfalls nicht eingehet – darüber hinaus auch der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UG entgegen.

Nach dieser Vorschrift ist der Antrag abzulehnen, soweit Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden.

Auch die Voraussetzungen für diesen Ablehnungsgrund liegen hier vor.

a) Ein unzulässiges Nachschieben ist – wie unter I. 1. ausgeführt – nicht gegeben.

b) Die begehrten Informationen unterfallen dem Schutz des geistigen Eigentums.

aa) Unter geistigem Eigentum sind Schutzrechte an immateriellen Gütern zu verstehen (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 9 UG Rn. 16). Schutzrechte ergeben sich insbesondere aus dem Urheberrecht. Nach § 2 Abs. 1 UrhG gehören zu den geschützten Werken insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke und Computerprogramme (Nr. 1), Werke der Baukunst und Entwürfe solcher Werke (Nr. 4) sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen (Nr. 7).

bb) Die begehrten Informationen unterfallen danach sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit dem Urheberrecht. Sie bestehen aus technischen Darstellungen, wie Zeichnungen und Skizzen (z.B. Darstellung der „Evakuierung eines Zuges im Tunnel“), Plänen (z.B. Baupläne der Züge), Karten (z.B. Darstellung des Tunnelsystems) sowie Tabellen und Abbildungen (z.B. Abbildungen der Simulationsmodelle, unter anderem in Form von Standbildern). Diese stellen persönliche geistige Schöpfungen dar (§ 2 Abs. 2 UrhG) und unterfallen damit dem Urheberrecht. Die Gruner AG hat diese in Form eines Berichts verarbeitet. Dieser ist damit insgesamt urheberrechtlich geschützt.

Soweit der Kläger in erster Instanz ausgeführt hat, Urheberrechtsschutz genieße nur eine „besonders originelle Form der Darstellung“ (Schriftsatz des Klägers vom 29. Oktober 2017 S. 5), trifft dies nicht zu. Werke sind – wie ausgeführt – persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Der Urheberrechtsschutz setzt danach nicht erst bei einer „besonders originellen Form der Darstellung“ ein bzw. besteht nicht nur bei einer solchen (vgl. Ahlberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK-Urheberrecht, 22. Edition, Stand: 20. April 2018, § 2 Rn. 66 ff.). Die Folie 11 und die Ausarbeitung zu den Evakuierungssimulationen fallen daher ohne Weiteres unter den Urheberrechtsschutz.

cc) Inhaber des Urheber- bzw. Nutzungsrechts sind (i) die Gruner AG und die DB Netz AG, die die Dokumente erstellt haben, (ii) das Ingenieurbüro, das die Karten erstellt hat, (iii) das Unternehmen, das die Baupläne der Züge entworfen hat, (iv) die Inhaber der Simulationsprogramme, mit denen die Simulationen durchgeführt wurden und (v) die Beklagte, die die Simulation in Auftrag gegeben und ein Nutzungsrecht an den Dokumenten hat. Aufgrund der verschiedenen Inhaber von Urheber- bzw. Nutzungsrechten kann auf sich beruhen, ob die – auf der Grundlage des Landesumweltinformationsrechts – zu öffentlichen informationspflichtigen Stellen ergangene – frühere – Entscheidung des Senats, wonach ‚Privater‘ im Sinne des § 3 Abs. 1 LUIG a.F. in Verbindung mit § 9 Abs. 1 UIG ein anderer als die informationspflichtige Stelle ist (Senat, Urteil vom 25. November 2008 - 10 S 2702/06 - juris Rn. 27 f.; zur Anwendung des Landesrechts in diesem Urteil: BVerwG, Beschluss vom 2. Juli 2009 - 7 B 9.09 - NVwZ 2009, 1037 Rn. 4 bis 6), auf private informationspflichtige Stellen übertragbar ist, woran jedenfalls erhebliche Zweifel bestehen.

cc) Das Bekanntgeben der begehrten Informationen würde das Urheber- und Nutzungsrecht der genannten Personen verletzen.

(1) Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werks (§ 11 Satz 1 UrhG). Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 Abs. 1 UrhG). Aus dem Urheberrecht folgen zudem verschiedene Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG), insbesondere die Rechte auf Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und Verbreitung (§ 17 UrhG). Der Urheber kann einem anderen das Recht

einräumen, das Werk zu nutzen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG). Eine Zustimmung der Rechteinhaber zur Veröffentlichung der Informationen liegt weder vor noch ist mit deren Erteilung zu rechnen.

(2) Es liegt auf der Hand, dass das Bekanntgeben der begehrten Informationen das Urheber- und Nutzungsrecht der genannten Personen verletzen würde, da das Bekanntgeben dazu führen würde, dass die Dokumente unkontrolliert veröffentlicht, vervielfältigt und (z.B. im Internet) verbreitet werden können. Dem steht der Schutz der Urheber und Nutzungsberechtigten entgegen.

c) Ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zu den begehrten Informationen besteht – wie ausgeführt (oben 1. c)) – nicht.

d) Der Zugang zu den begehrten Informationen ist daher auch unter Berufung auf den Ablehnungsgrund der Rechte am geistigen Eigentum des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UG zu versagen.

4.

Der vom Kläger (BB S. 16 Abs. 3) angesprochene „teilweise Zugang“ gemäß § 5 Abs. 3 UG scheidet schließlich deshalb aus, weil die begehrten Informationen nach dem Dargelegten (1. bis 3.) insgesamt von Ablehnungsgründen erfasst und daher insgesamt geschützt sind.

Darauf, dass die „Evakuierungsberechnungen Personenzug im Tunnelsystem“ auf verschiedenen Seiten zusätzlich auch personenbezogene Daten (z.B. Verfasser, Ansprechperson) enthalten, weshalb insoweit auch der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UG vorliegt, kommt es danach nicht an.

III.

Entgegen dem Kläger (BB S. 25 I. Abs., ferner S. 23 drittI. Abs.) folgt aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG kein weitergehender grundrechtlicher Informationsanspruch.

1.

Der Kläger übersieht, dass der von ihm angeführte **Beschluss** des BVerfG vom 20. Juni 2017 - 1 BvR 1978/13 - das IFG und nicht das UIG betraf, auf welches der Kläger sein Begehr stützt.

2.

Des Weiteren übersieht der Kläger, dass es vorliegend um die Auslegung und Anwendung des in Umsetzung der UIRL erlassenen UIG geht. Anwendbar ist deshalb nicht der deutsche Grundrechtsschutz nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG, sondern der unionsrechtliche Grundrechtsschutz (vgl. auch Senat, Urteil vom 21. März 2017 - 10 S 413/15 - juris Rn. 70).

Das IFG, zu welchem der Beschluss des BVerfG vom 20. Juni 2017 ergangen ist, ist jedoch – anders als das UIG – nicht in Umsetzung von **Unionsrecht** erlassen worden (vgl. Schoch, a.a.O., Einl Rn. 90, 166 ff.), weshalb es für das BVerfG nicht auf den – hier gegebenen – Anwendungsvorrang des Unionsrechts ankam.

3.

Darüber hinaus fällt das Begehr des Klägers – selbst im Falle der hier nicht gegebenen Anwendbarkeit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG – nicht in den Schutzbereich dieser Vorschrift. Denn die Vorschrift bezieht sich nur auf „allgemein zugängliche Quellen“. Darunter fällt der Informationsbestand der Beklagten jedoch nicht.

4.

Abgesehen davon kann Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 GG dem Kläger auch deshalb keine stärkere Rechtsposition verschaffen, weil die Vorschrift – wie das Verwaltungsgericht (UA S. 18 Abs. 3) zutreffend ausführt – zahlreichen Schranken unterliegt (vgl. bereits Duplik vom 9. November 2017 S. 23 f.).

Zum einen findet die Vorschrift ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG). Dazu gehören jedenfalls auch die einfach-rechtlich normierten Ablehnungsgründe nach §§ 8 f. UIG.

Zum anderen findet die Vorschrift ihre Schranken in anderen Verfassungsgrundsätzen (kollidierendes Verfassungsrecht). Das BVerfG hat dazu im Beschluss vom 20. Juni 2017, a.a.O., Rn. 21 – bezogen auf das IfG – ausgeführt: „Vielmehr können angesichts der gesetzlichen Regelung der §§ 3 bis 6 IfG Zugangsansprüche für verschiedene Verwaltungsangelegenheiten im Ergebnis auch weitflächig und nicht nur ausnahmsweise versagt werden. In manchen Fällen kann dies – etwa zum Schutz der Grundrechte betroffener Dritter oder zum Schutz besonders gewichtiger öffentlicher Belange – auch von Verfassungs wegen geboten sein.“ Das BVerfG hebt somit ausdrücklich hervor, dass Ablehnungsgründe sogar „von Verfassungs wegen“ geboten sein können und die Ablehnung „auch weitflächig“ erfolgen kann.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht geht es vorliegend zum einen um die Schutzgüter des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) sowie zum anderen um die öffentliche Sicherheit, die in verschiedenen Bestimmungen des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt (vgl. etwa Art. 13 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 GG; Art. 24 Abs. 2 GG; Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG; Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 91 Abs. 1 GG), die vom Grundgesetz damit als Verfassungsgut vorausgesetzt und von ihm geschützt wird. Die öffentliche Sicherheit stellt somit nach der wertsetzenden Bedeutung des Grundgesetzes ein überragend wichtiges Allgemeinwohlgebot dar.

5.

Aber auch ein weitergehender unionsrechtlicher Informationsanspruch steht dem Kläger nicht zu.

Dies gilt völlig unabhängig von der Frage, ob die Beklagte überhaupt den Bindungen der Unionsgrundrechte unterliegt (Art. 51 Abs. 1 GRCh spricht nur von den „Mitgliedstaaten“). Ebenso gilt dies unabhängig von der Frage, ob das Begehr des Klägers überhaupt unionsgrundrechtlich geschützt ist. Die Informationsfreiheit

nach Art. 11 Abs. 1 GRCh umfasst nur das Empfangen und Weitergeben von Informationen. Aus der Informationsfreiheit ergibt sich dagegen insbesondere kein Anspruch auf Informationen, die die Grundrechtsverpflichteten geheim halten möchten und auch geheim halten dürfen (Jarass, in: Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 11 Rn. 24 m.w.N.).

Das bedarf keiner Vertiefung. Denn wie die deutschen Grundrechte unterliegen auch die Unionsgrundrechte den grundrechtlichen Schranken. Einschränkungen der Unionsgrundrechte sind durch einfaches Gesetz möglich (Art. 52 Abs. 1 GRCh; dazu Kingreen, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 52 Rn. 61 ff.; Jarass, a.a.O., Art. 52 Rn. 23 ff.), wobei im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GRCh) auch die Bedeutung der kollidierenden Unionsgrundrechte zu berücksichtigen ist, im vorliegenden Zusammenhang also das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 GRCh), das – in der GRCh ausdrücklich verbürgte – Grundrecht auf Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 GRCh), der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 8, 15 und 16 GRCh) und das Eigentumsgrundrecht (Art. 17 GRCh), zu dem auch das Urheberrecht gehört (vgl. Art. 17 Abs. 2 GRCh).

Die unionsrechtlich normierten Ablehnungsgründe nach Art. 4 Abs. 2 URL, die durch §§ 8 f. UIG in nationales Recht transformiert wurden, enthalten eine unionsgrundrechtskonforme Ausgestaltung der Grundrechtsschranken. Sie sind im Lichte der unionsgrundrechtlichen Wertungen auszulegen und anzuwenden; dabei sind die betroffenen – oben dargestellten – Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und in einen vertretbaren Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2017, a.a.O., Rn. 33 zum IFG aus der Perspektive der deutschen Grundrechte).

Das ist durch das Verwaltungsgericht geschehen. Dieses ist im Rahmen der Abwägung der jeweiligen Interessen zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die für die Geheimhaltung sprechenden Belange, namentlich die öffentliche Sicherheit, überwiegen.

Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass das BVerwG im Beschluss vom 25. Juni 2013 - 7 B 45.12 - Rn. 12 ausdrücklich betont hat, dass der im Unionsrecht

grundrechtlich gewährleistete Schutz des Geschäftsgeheimnisses (Art. 8, 15 und 16 GRCh) einer engen Auslegung der Versagungsgründe rechtliche Grenzen setzt. Im Rahmen der Auslegung und Anwendung der Ablehnungsgründe ist somit nach den Vorgaben des BVerwG den berechtigten Belangen, die begehrten Informationen geheim zu halten, hinreichend Rechnung zu tragen.

Auch eine unionsgrundrechtliche Betrachtung gebietet somit keine andere Abwägung.

6.

Nichts anderes ergibt sich schließlich aus dem vom Kläger (BB S. 23 vorl. Abs.) ebenfalls erwähnten Art. 10 EMRK.

Dies gilt – wie schon zur GRCh (vorstehend 5.) ausgeführt – völlig unabhängig von der Frage, ob die Beklagte überhaupt den Bindungen der EMRK unterliegt. Ebenso gilt dies unabhängig von der Frage, ob das Begehr des Klägers überhaupt nach der EMRK geschützt ist. Die Informationsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK umfasst – wie Art. 11 Abs. 1 GRCh – nur das Empfangen und Weitergeben von Informationen.

Das bedarf ebenfalls keiner Vertiefung. Denn wie die deutschen Grundrechte, unterliegen auch die Rechte nach der EMRK rechtlichen Schranken. So ist die Ausübung der Informationsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, insbesondere für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, zum Schutz der Rechte anderer sowie zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen. Durch die EMRK besonders – eigenständig – geschützt sind dabei das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und das Recht auf Sicherheit (Art. 5 EMRK).

Die vom Kläger (BB S. 23 vorl. Abs.) in diesem Zusammenhang angeführten Entscheidungen des EGMR betreffen völlig andere Fälle, nämlich das Begehr von

NGOs (Non Governmental Organisations) auf Bereitstellung von Entscheidungen zu Übertragungen von Eigentum an land- und forstwirtschaftlichen Flächen (EGMR, Urteil vom 28. November 2013 - 39534/07 -) bzw. von Details zur Verfassungsklage eines parlamentarischen Abgeordneten (EGMR, Urteil vom 14. April 2009 - 37374/05 -). Diese Fälle sind mit dem vorliegenden Fall nicht ansatzweise vergleichbar.

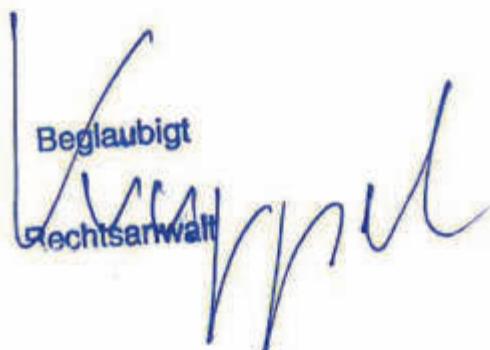
Auch eine Betrachtung anhand der EMRK gebietet somit keine andere Abwägung.

IV.

Dem Kläger steht somit nach allem kein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen zu. Das Verwaltungsgericht hat die Klage deshalb zu Recht abgewiesen.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist somit zurückzuweisen.


Dr. Krappel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht


Begläubigt
Rechtsanwalt